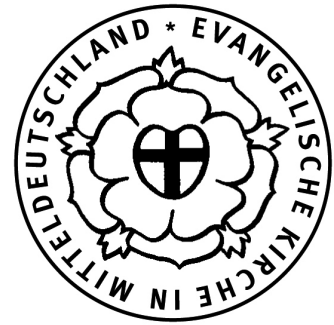


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Fürbitte für die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 30. April bis 3. Mai 2009 in Würzburg	94
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (SiegelO) vom 20. Februar 2009	94
Bekanntmachung der Gründung des Bibelwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk)	97
Ordnung für das Bibelwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk) vom 28. Oktober 2008	97
Beschlüsse der Landessynode – Wahlen der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	98
Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zuordnungs-VO Diakonie – ZuO-VO) vom 20. Februar 2009	100
Verwaltungsanordnung über die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen (Besetzungs- und Ausschreibungs-VerwAO) vom 10. März 2009	102
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS) vom 21. März 2009	102
Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. Februar 2009	103
Durchführungsbestimmungen zur Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DB.SiegelO) vom 10. März 2009	109
Arbeitsrechtsregelung 4/2008 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	110
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	112
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	113
<b>D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	122

## Fürbitte für die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 30. April bis 3. Mai 2009 in Würzburg

In der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 2009 findet in Würzburg die 1. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) statt und zwar erstmalig in zeitlicher und örtlicher Verbindung mit der 1. Tagung der 2. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD und der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

Im Mittelpunkt werden die Wahlen des Präsidiums der Synode der EKD und der Ständigen Ausschüsse der Synode stehen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der EKD-Synode und der anderen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Magdeburg, den 15. März 2009  
(1010)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

#### Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (SiegelO)

Vom 20. Februar 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM Seite 183) nach Maßgabe der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (ABl. EKD 1966 Seite 1) die folgende Siegelordnung beschlossen:

#### Abschnitt 1 Rechtliche Grundbestimmungen

##### § 1 Kirchensiegel

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

##### § 2 Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
- (2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

##### § 3 Übertragung

- (1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Organe, Ämter, Dienststellen, Werke und Einrichtungen übertragen, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.
- (2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten. Die Siegelumschrift ist mit einem Zusatz zu versehen.

##### § 4 Siegelführung

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach der kirchlichen Ordnung den Siegelberechtigten vertritt.
- (2) Sind für den Siegelberechtigten mehrere Personen zur Führung des Kirchensiegels befugt, so führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 10).
- (3) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

##### § 5 Verwendung des Kirchensiegels

- (1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt:
  - a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b) bei der Erteilung von Vollmachten,
  - c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
  - d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,
  - f) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

##### § 6 Beweiskraft

- (1) Durch das der Unterschrift begedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

**Abschnitt 2**  
**Gestaltung der Kirchensiegel**

§ 7  
Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

§ 8  
Siegelbild

- (1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

§ 9  
Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. In den Fällen einer übertragenen Siegelberechtigung (§ 3) kann der amtlichen Bezeichnung des ursprünglich Siegelberechtigten ein auf den Siegelberechtigten kraft Übertragung hinweisender Namenszusatz angefügt werden, sofern dazu ein berechtigtes Bedürfnis besteht.
- (2) Die Siegelumschrift läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund. Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.

§ 10  
Beizeichen

Als Beizeichen wird in den Fällen der §§ 4 Absatz 2 und 24 Absatz 2 zum Zweck der Unterscheidung die Inventarnummer des ausgegebenen Siegels im Scheitelpunkt des Siegels eingefügt.

§ 11  
Siegelform

- (1) Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form.
- (2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Siegelberechtigte oder für Gruppen von Siegelberechtigten die Form einheitlich vorschreiben.

§ 12  
Siegelgröße

- (1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form
 

a) für das Großsiegel	45 mm,
b) für das Prägiesiegel	45 mm,
c) für das Normalsiegel	35 mm,
d) für das Kleinsiegel	21 mm.
- (2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form
 

a) für das Normalsiegel	30:42 mm,
b) für das Prägiesiegel	30:42 mm,
c) für das Kleinsiegel	18:24 mm.
- (3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Größen regelt das Landeskirchenamt.

§ 13  
Siegelabdruck

- (1) Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.
- (2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägiesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.
- (3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.
- (4) Das Großsiegel ist nur zum Abdruck auf besonderen Urkunden zu verwenden.

§ 14  
Siegelfarben

- (1) Für das Groß-, Normal- und Kleinsiegel wird schwarze Farbe benutzt. Andere Farben dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verwendet werden.
- (2) Für das Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

**Abschnitt 3**  
**Neuanfertigung und Änderung**

§ 15  
Grundsatz

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes; dieses kann vor seiner Entscheidung Änderungen des Entwurfes anregen und darüber eine beschlussmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.

§ 16  
Siegelentwurf

- (1) Zum Zweck der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Grafik erfahrenen Künstler oder einen geeigneten Fachbetrieb mit der Herstellung des Siegelentwurfes.
- (2) Der Künstler oder der geeignete Fachbetrieb fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschluss- und Genehmigungsverfahren nach § 15 ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

§ 17  
Siegelausschuss

Wenn in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ein Siegelausschuss besteht oder gebildet wird, ist er vor der Entscheidung des Landeskirchenrates nach § 15 gutachtlich zu hören

§ 18  
Siegelanfertigung

- (1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen.
- (2) Das Siegel soll aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein

Siegel hergestellt werden, unbeschadet der Bestimmungen in § 4 Absatz 2, § 12 und § 24 Absatz 2.

#### § 19 Abnahme

Nach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluss des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

#### § 20 Siegeländerung

(1) Das Landeskirchenamt kann den Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht. Kommt der Siegelberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, kann das Landeskirchenamt das Siegel außer Geltung setzen.  
(2) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff. entsprechend.

### Abschnitt 4 Sicherungsvorschriften

#### § 21 Aufbewahrung

(1) Jedes Kirchensiegel ist unter Angabe des Datums der Genehmigung des Landeskirchenamtes, des Namens des Siegelführenden sowie der laufenden Nummer (Beizeichen) zu inventarisieren. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.  
(2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

#### § 22 Siegelsammlung

Die Landeskirche führt eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurz gefasste Siegelbeschreibung,
- b) das Datum der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- c) etwa genehmigte Beizeichen.

#### § 23 Abnutzung, Beschädigung

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muss der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 20 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

#### § 24 Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das abhanden gekommene Siegel wird vom Landeskirchenamt außer Geltung gesetzt.

(2) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, so muss es ein besonderes Beizeichen erhalten.

#### § 25 Verlust der Siegelberechtigung

Mit Verlust der Rechtsfähigkeit eines ursprünglich Siegelberechtigten (§ 2) erlöschen mit Wirkung für die Zukunft seine Siegelberechtigung, die von ihm übertragenen Siegelberechtigungen (§ 3) und alle hiermit verbundenen Siegelführungsbe fugnisse (§ 4). Das Landeskirchenamt setzt das Siegel außer Geltung.

#### § 26 Kassation

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen oder zu vernichten ist. Die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Bei Verlust der Siegelberechtigung entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Rechtsnachfolger über die Archivierung des Siegels.

#### § 27 Bekanntmachung

Die genehmigten Kirchensiegel werden durch das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gegeben. Das gilt auch für das Außergeltesetzen eines Kirchensiegels.

### Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 28 Übergangsbestimmung

Kirchensiegel, die vor dem 31. Dezember 2008 in Benutzung waren, gelten über diesen Zeitpunkt hinaus weiter, wenn sie im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen genehmigt sind und nicht bereits außer Geltung gesetzt wurden.

#### § 29 Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung notwendigen Durchführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 30

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Siegelordnung) vom 20. April 1993 (ABl. ELKTh Seite 104), geändert durch Ordnung vom 22. Januar 2002 (ABl. ELKTh Seite 70),

2. die Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli/6. September 1966 (ABI. EKKPS Seite 63; ABI. EKD Seite 557), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABI. EKKPS 2002 Seite 105; ABI. EKD 2001 Seite 384), sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juli 1992 (ABI. EKKPS Seite 62) für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Eisenach, den 20. Februar 2009  
(5161-1/6420)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

### Bekanntmachung der Gründung des Bibelwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk)

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2009 auf Empfehlung des Kollegiums des Kirchenamtes rückwirkend zum 1. Januar 2009 die Gründung des Bibelwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen. Gleichzeitig hat die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die vom Kollegium des Kirchenamtes beschlossene Ordnung des Bibelwerkes zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ordnung für das Bibelwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk) vom 28. Oktober 2008 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Eisenach, den 16. Januar 2009  
(5616-6)

Kirchenleitung der  
Föderation Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

### Ordnung für das Bibelwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk)

Vom 28. Oktober 2008

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 Nummer 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 (ABI. EKKPS Seite 60; ABI. ELKTh Seite 83), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (ABI. EKM Seite 215), folgende Ordnung für das Bibelwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Mitteldeutsches Bibelwerk) beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Das Bibelwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Bibelwerk) erhält den Namen „Mitteldeutsches Bibelwerk“. Es ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es arbeitet im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig.
- (2) Das Bibelwerk unterhält jeweils eine Arbeitsstelle in Eisenach und in den Franckeschen Stiftungen zu Halle (Saale). Weitere Arbeitsstellen sind möglich.
- (3) Das Bibelwerk ist Mitglied in der Deutschen Bibelgesellschaft.

#### § 2

##### Aufgaben und Ziele

- (1) Das Bibelwerk hat die Aufgabe, vielfältige Begegnungen mit der Bibel als Buch und deren Botschaft zu ermöglichen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Vermittlung von bibelrelevanten Themen in gesellschaftlichen Bezügen,
  - b) Ermöglichung von Bibelerfahrungen im persönlichen und gesellschaftlichen Leben,
  - c) Verbreitung von Bibeln und bibelbezogenen Schriften.
- (2) Das Bibelwerk entwickelt zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben Impulse und Maßnahmen, um die Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu unterstützen.
- (3) Das Bibelwerk wird durch die Entwicklung von Projekten und Initiativen für die Gesamtkirche wirksam und erfüllt damit unmittelbar Aufgaben in den Bereichen Verkündigung und Bildung. Dabei sind die Kooperationsmöglichkeiten in der Landeskirche und in der EKD zu nutzen.

#### § 3

##### Kuratorium

- (1) Organ des Bibelwerkes ist das Kuratorium.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Folgende Stellen beziehungsweise Einrichtungen benennen jeweils ein Mitglied
  1. das Landeskirchenamt,
  2. das Gemeindegremium der Landeskirche,
  3. die Franckeschen Stiftungen zu Halle,
  4. das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e.V. und
  5. die Theologischen Fakultäten der Universitäten Halle und Jena.
- (4) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes aus diesem Kreis auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (5) Das Kuratorium kann bis zu drei weitere Mitglieder, die sich den Aufgaben des Bibelwerkes verpflichtet fühlen, hinzu berufen.
- (6) Die Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsstellen (§ 1 Absatz 2) nehmen an den Kuratoriumssitzungen beratend teil.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden erstattet.



## § 4

## Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium leitet und verwaltet das Bibelwerk nach Maßgabe dieser Ordnung. Es überwacht die Arbeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Leiterinnen oder Leiter der Arbeitsstellen des Bibelwerkes.
- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für
  - a) Gesamtkonzeption des Bibelwerkes,
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - c) die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - d) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  - e) Einsetzung von Beiräten und Ausschüssen,
  - f) Vorschläge zur Berufung der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstellen und der Geschäftsführung an das Landeskirchenamt,
  - g) Vorschläge zu Änderungen der Ordnung des Bibelwerkes.
- (3) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Bibelwerkes erstellen.

## § 5

## Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Kuratoriumssitzungen finden statt, wenn das Interesse des Bibelwerkes dies erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Auf Form und Frist der Einladung kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die gewählte Stellvertretung, anwesend ist.
- (4) Zwischen den Sitzungen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, soweit kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Beschlüsse im Sinne des § 9 Absatz 2 zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung des Bibelwerkes können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse im Sinne des § 9 Absatz 2 zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung des Bibelwerkes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.
- (6) Über die Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 6

## Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die laufende Geschäftsführung des Bibelwerkes im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des beschlossenen Haushaltsplanes wahr.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gehören insbesondere
  - a) die Erstellung des Geschäftsberichtes,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Haushaltsführung,
  - c) die Vorlage der Jahresrechnung im 1. Halbjahr des Folgejahres an Kuratorium und Landeskirchenamt,
  - d) die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen,
  - e) die Vermögensverwaltung des Bibelwerkes,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) die Verbindung zur Deutschen Bibelgesellschaft in

Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums,

- h) die Projektplanung und Beantragung von Fördermitteln.
- (3) Die Geschäftsführung wechselt zwischen den jeweiligen Leiterinnen beziehungsweise Leitern der Arbeitsstellen des Bibelwerkes im Turnus von drei Jahren; die Berufung der Geschäftsführerin beziehungsweise des Geschäftsführers erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

## § 7

## Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstellen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter sind für die Führung der Teilhaushalte und die Durchführung der Projekte der Arbeitsstellen verantwortlich. Näheres regelt das Kuratorium.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstellen des Bibelwerkes werden auf Vorschlag des Kuratoriums durch das Landeskirchenamt berufen.

## § 8

## Freundeskreis

Um die Arbeit des Bibelwerkes im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen und zu unterstützen, können Freundeskreise gebildet werden. Mitglied im Freundeskreis kann jede natürliche und juristische Person sein, die das Anliegen des Bibelwerkes anerkennt und fördert.

## § 9

## Änderungen der Ordnung und Auflösung des Bibelwerkes

- (1) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes. Über die Auflösung des Bibelwerkes entscheidet der Landeskirchenrat.
- (2) Soweit die Änderung der Ordnung oder die Auflösung des Bibelwerkes nicht auf Vorschlag des Kuratoriums erfolgt, ist dieses zuvor zu hören.

## § 10

## Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung des Bibelwerkes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Thüringer Bibelwerkes vom 21. Oktober 2003 (ABl. ELKTh Seite 209) außer Kraft.

Eisenach, den 28. Oktober 2008  
(5251-50/5616-4/5616-6)

Das Kirchenamt  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Beschlüsse der Landessynode – Wahlen der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

1. Wahlen der konstituierenden Tagung der I. Landessynode der EKM vom 23. bis 24. Januar 2009 in Bad Sulza

1.1. Wahl des Präsidiums

In das Präsidium der Landessynode wurden als Präses Herr Wolf von Marschall, Altengottern, als 1. Vizepräses Frau Sabine Bujack-Biedermann, Saalfeld, als 2. Vizepräses Herr Superintendent Wolfram Hädicke, Meiningen, und als Schriftführerin Frau Judith Königsdörfer, Halle, gewählt.

1.2. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landessynode

**Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen**

- 1. Katrin Anding
- 2. Michael Jalowski
- 3. Melanie Köhler
- 4. Ulrike Reichardt Stellvertreterin
- 5. Kerstin Rösel Vorsitzende
- 6. Hermann Rohloff
- 7. Siegfried Siegel
- 8. Dr. Björn Starke
- 9. Sr. Erika Tietze
- 10. Andreas Töpfer

**Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung**

- 1. Petra Grimm-Benne
- 2. Prof. Dr. Michael Domsgen
- 3. Dr. Ulrich Neundorf
- 4. Susanne Minkus-Langendörfer
- 5. Heike-Elisabeth Richert Stellvertreterin
- 6. Frank Schröder
- 7. Lars Tietje
- 8. Arne Tittelbach-Helmrich Vorsitzender
- 9. Jürgen Vogel
- 10. Michael Wendel

**Haushalts- und Finanzausschuss**

- 1. Kjell Eberhardt
- 2. Dieter Fischer Stellvertreter
- 3. Eckart Grundmann
- 4. Bernd Hänel
- 5. Ronald Jost
- 6. Stephan Köhler
- 7. Christiane Melzig
- 8. Sabine Opitz
- 9. Andreas Piontek Vorsitzender
- 10. Horst Richter
- 11. Dr. Bernd Schalbe
- 12. Hans-Joachim Schulz
- 13. Heinrich Strenge

**Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie**

- 1. Steffen Binder
- 2. Erik Hannen
- 3. Anne-Christin Jost
- 4. Sebastian Kircheis Vorsitzender
- 5. Ulrike Köhler
- 6. Claudia Kuhn
- 7. Martin Ostheeren Stellvertreter
- 8. Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr
- 9. Dieter Roth
- 10. Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
- 11. Martin Schmidt
- 12. Christian Sladeczek
- 13. Sven Werner

**Rechts- und Verfassungsausschuss**

- 1. Jacob Beuchel (Jugenddelegierter)
- 2. Silke Boß Vorsitzende
- 3. Dr. Ernst Daenecke
- 4. Gerhard Diefenbach

- 5. Andreas Görbert
- 6. Steffen Herbst Stellvertreter
- 7. Wilfried Kästel
- 8. Dr. Jan Lemke
- 9. Hans Mahlstedt
- 10. Florian Schlegel
- 11. Barbara Synder
- 12. Reinhard Voitzsch
- 13. Volker Wilde
- 14. Volker Witt

**Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen**

- 1. Jens Alban
- 2. Klaus Bergmann
- 3. Arno Brombacher
- 4. Dr. Hans-Joachim Döring Stellvertreter
- 5. Dr. Friedemann Ehrig
- 6. Petra Gunst Vorsitzende
- 7. Reinhard Hotop
- 8. Mathias Imbusch
- 9. Michael Kleemann
- 10. Prof. Dr. Christel Köhle-Hezinger
- 11. Dr. Willi Walter Lotz
- 12. Uwe Nitsche
- 13. Jochen Zitzmann

**Wahlvorbereitungsausschuss**

- 1. Andreas Görbert
- 2. Petra Gunst
- 3. Bernd Hänel Stellvertreter
- 4. Steffen Herbst
- 5. Sabine Opitz Vorsitzende
- 6. Andreas Piontek
- 7. Kerstin Rösel
- 8. Jürgen Vogel

**Rechnungsprüfungsausschuss**

- 1. Dieter Fischer Stellvertreter
- 2. Martin Ostheeren
- 3. Sabine Opitz Vorsitzende
- 4. Volker Witt

**Beschwerdeausschuss**

- 1. Gerhard Diefenbach
- 2. Dr. Jan Lemke
- 3. Ulrike Reichardt
- 4. Horst Richter
- 5. Reinhard Voitzsch

1.3. Wahl der weiteren Mitglieder des Landeskirchenrates gemäß Artikel 62 Absatz 1 Ziffer 5 KVerfEKM:

- 1. Silke Boß
- 2. Sabine Bujack-Biedermann
- 3. Dieter Fischer
- 4. Petra Gunst
- 5. Michael Kleemann
- 6. Melanie Köhler
- 7. Martin Ostheeren
- 8. Dieter Roth

Stellvertretende Mitglieder:

- 1. Andreas Görbert
- 2. Jürgen Vogel
- 3. Dr. Willi Walter Lotz
- 4. Dr. Bernd Schalbe
- 5. Uwe Nitsche

1.4. Wahl der Mitglieder in die EKD-Synode (bzw. in die Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK)

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Petra Gunst      | EKD, VELKD |
| 2. Dr. Hans Mikosch | EKD, VELKD |
| 3. Pauline Voß      | EKD, VELKD |
| 4. Andreas Piontek  | EKD, UEK   |
| 5. Kerstin Rösel    | EKD, UEK   |
| 6. Barbara Rinke    | EKD, UEK   |

1.5. Wahl eines Mitgliedes für den Arbeitslosenfonds 1 + 1

Als Mitglied in den Arbeitslosenfonds 1 + 1 wurde Herrn Steffen Herbst gewählt.

1.6. Wahl zweier Mitglieder in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen

Als Mitglieder in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen wurden Herr Ronald Jost und Herr Lars Tietje gewählt.

1.7. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz-BischofWG) in der Fassung vom 4. Juli 2008 (ABl. Seite 2004) wurde Herr Superintendent Christoph Hackbeil zum Regionalbischof für den Propstsprengel Stendal-Magdeburg gewählt.

## 2. Wahlen der 2. Tagung der I. Landessynode der EKM vom 20. bis 21. März 2009 in Lutherstadt Wittenberg

2.1. Wahl einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz-BischofWG) in der Fassung vom 4. Juli 2008 (ABl. Seite 2004) wurde Frau Ilse Junkermann aus Stuttgart zur ersten Bischöfin der EKM gewählt. Frau Junkermann ist Dezernentin für Theologische Ausbildung und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Württemberg. Sie wird ihren Dienst am 1. September 2009 beginnen und in einem Gottesdienst am 29. August 2009 im Magdeburger Dom in ihr Amt eingeführt.

2.2. Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die EKD-Synode (bzw. in die Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK)

- Stellvertreter für Petra Gunst (EKD, VELKD):
  1. Annette Kiderlen
  2. Annette Roth
- Stellvertreter für Dr. Hans Mikosch (EKD, VELKD):
  1. Ralf-Peter Fuchs
  2. Martina Berlich
- Stellvertreter für Pauline Voß (EKD, VELKD):
  1. Tobias Leutritz
  2. Bernhard Schanze

- Stellvertreter für Andreas Piontek (EKD, UEK):
  1. Christian Fuhrmann
  2. Friedrich Kramer
- Stellvertreter für Kerstin Rösel (EKD, UEK):
  1. Ines Nöbler
  2. Carola Strauß
- Stellvertreter für Barbara Rinke (EKD, UEK):
  1. Sebastian Herbst
  2. Steffen Binder

2.3. Wahl von Mitgliedern und je einem Stellvertreter in den Finanzausgleichsausschuss (nach § 30 Absatz 3 Finanzgesetz EKM):

*Für den Propstsprengel Erfurt-Nordhausen der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

Mitglied: Matthias Hartung, Nordhausen  
Stellvertreter: Dieter Fuchs, Bodenstein

*Für den Propstsprengel Altmark der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

Mitglied: Jürgen Drossel, Rohrberg  
Stellvertreterin: Heidelore Klapötke, Grassau

*Für den Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

Mitglied: Erika von Knorre, Halberstadt  
Stellvertreter: Sören Wilmerstsedt, Magdeburg

*Für den Propstsprengel Halle-Naumburg der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

Mitglied: Holger Herfurth, Halle  
Stellvertreter: Hans-Peter Sommer, Hettstedt

*Für den Propstsprengel Kurkreis Wittenberg der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:*

Mitglied: Sabine Opitz, Wittenberg  
Stellvertreterin: Ilona Herfort, Herzberg

Magdeburg, den 21. März 2009

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zuordnungs-VO Diakonie – ZuO-VO)

Vom 20. Februar 2009

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM Seite 183) in Verbindung mit § 17 Diakoniegesetz EKM vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 Seite 15) folgende Verordnung erlassen:



§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie nimmt dabei Bezug auf Artikel 77 und 78 Kirchenverfassung EKM und §§ 8 und 9 Diakoniegesetz EKM.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die zu Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonisches Werk) sind.

§ 2

Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3

Zuordnungsentscheidung

(1) Die Zuordnung erfolgt durch förmliche Entscheidung; sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf kirchliche Zuordnung besteht nicht.

(2) Im Regelfall trifft das Diakonische Werk als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Gegen eine Verweigerung der Bestätigung ist Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

(3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Landeskirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Das Diakonische Werk ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Verordnung erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4

Zuordnungsvoraussetzungen

(1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

- a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei Satzungsänderungen und
- c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
- b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
- c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
- d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
- e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
- b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes oder einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
- c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
- e) gemeinsame Projekte.

§ 5

Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemäß § 3 zuordnungs-fähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diakonische Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Mitglied im Diakonischen Werk sind, gelten als der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## Verwaltungsanordnung über die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen (Besetzungs- und Ausschreibungs-VerwAO)

Vom 10. März 2009

Aufgrund der Beschlüsse der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM Seite 101) und der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 25. Februar 2006 sowie von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM Seite 183) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die folgende Verwaltungsanordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Verwaltungsanordnung regelt die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ihrer Untergliederungen sowie der rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke und Stiftungen; ausgenommen sind die der Landeskirche und den Kirchenkreisen zugeordneten Stellen im Verkündigungsdienst sowie die Stellen der Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pastorinnen.

(2) Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich privat- und öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bewerben.

### § 2

#### Koordinierung durch die Stellenbörse

Alle zu besetzenden Stellen sind der zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle (Stellenbörse) im Landeskirchenamt zu melden. Die Stellenbörse führt das Verfahren entsprechend dieser Verwaltungsanordnung und den Vorgaben der ausschreibenden Stelle für die landeskirchlichen Stellen durch und koordiniert das Verfahren für die Stellen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

### § 3

#### Vorrang von Bewerbern und Bewerberinnen aus der verfassten Kirche

Bei der Besetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen, die bereits bei Dienstgebern der verfassten Kirche beschäftigt sind, vorrangig zu berücksichtigen.

### § 4

#### Grundsatz der Ausschreibung

- (1) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich auszuschreiben.
- (2) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn
  - a) die Stelle im Rahmen des Personalsicherungsprogramms mit einem bestimmten Mitarbeiter oder einer bestimmten Mitarbeiterin besetzt werden soll,
  - b) ein dringendes dienstliches Interesse an der Umsetzung eines bestimmten Mitarbeiters oder einer bestimmten Mitarbeiterin besteht,
  - c) eine besonders eingerichtete Projektstelle besetzt werden soll.

Auch in anderen Fällen kann mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Die Verpflichtung zur Ausschreibung von Kirchenbeamtenstellen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### § 5

#### Interne Ausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind zunächst im Geltungsbereich dieser Verwaltungsanordnung unter Beteiligung der Stellenbörse auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann in dringenden Fällen mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung abgekürzt werden.

(2) Die Ausschreibung ist im Internet (passwortgeschützt), im Intranet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in einem entsprechenden E-Mail-Verteiler (z. B. Personalsachbearbeiter), an geeigneten Stellen an den Standorten im Bereich dieser Verwaltungsanordnung sowie – wenn die Frist es erlaubt – im Mitteilungsblatt „EKM intern“ vorzunehmen.

(3) Von einer internen Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin die erforderlichen Voraussetzungen für die Stelle erfüllt und die interne Ausschreibung deshalb eine bloße Formalität wäre. Die Mitarbeitervertretung ist vor der offenen Ausschreibung entsprechend zu informieren.

### § 6

#### Offene Ausschreibung

Die offene Ausschreibung ist erst dann zulässig, wenn die Maßnahmen der internen Besetzung und die einmalige Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nicht zum Erfolg geführt haben. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Besetzung und Ausschreibung von Stellen der in privat- und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 4. April 2006 (ABl. EKM Seite 127) außer Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verwaltungsanordnung wird durch die Laufzeit des Sozialplanes im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Sozialplanes des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.

Eisenach, den 10. März 2009  
(0195-1/7910-01/02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Geschäftsordnung für die Landessynode der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(GO.LS)

Vom 21. März 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM Seite 183) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Vorbereitung und Einberufung der Landessynode
- § 2 Legitimationsprüfung
- § 3 Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder
- § 4 Präsidium
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Jugenddelegierte
- § 7 Beratende Teilnahme, Gäste
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verhandlungsgegenstände
- § 11 Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen
- § 12 Sonstige Vorlagen
- § 13 Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode
- § 14 Anträge während der Synodaltagung
- § 15 Unwirksame Anträge
- § 16 Eingaben
- § 17 Beschwerden von Gemeindegliederkirchenräten
- § 18 Redeordnung
- § 19 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 20 Wahlen
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Fragestunde
- § 23 Hausrecht
- § 24 Verhandlungsniederschriften
- § 25 Bildung von Ausschüssen
- § 26 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 27 Arbeitsweise der Ausschüsse
- § 28 Ständige Ausschüsse
- § 29 Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode
- § 30 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse
- § 31 Kostenerstattung
- § 32 Geschäftsstelle
- § 33 Sprachregelung
- § 34 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung
- § 35 Schlussbestimmungen

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesord-

nung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm werden die Mitglieder der Landessynode vom Landesbischof verpflichtet. Sie werden gefragt:  
*„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“*

Sie antworten:

*„Ja mit Gottes Hilfe.“*

- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4

Präsidium

- (1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.<sup>1</sup>
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (5) Der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode

und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

#### § 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern ein Stellvertreter vorhanden ist, auch diesem mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

#### § 6 Jugenddelegierte

- (1) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung) bestimmen zu Beginn der Legislaturperiode, wer von ihnen nach Artikel 57 Absatz 2 1. Halbsatz der Verfassung das Stimmrecht ausübt. Von den übrigen Jugenddelegierten wird jedem stimmberechtigten Jugenddelegierten jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter zugeordnet, die bei Verhinderung des stimmberechtigten Jugenddelegierten in dieser Reihenfolge in das Stimmrecht eintreten.
- (2) Die Jugenddelegierten teilen dem Präsidium die Festlegungen nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Landessynode mit.
- (3) Die Teilnahme- und Mitteilungspflichten des § 5 gelten für die Jugenddelegierten entsprechend.

#### § 7 Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
  1. die weiteren Regionalbischöfe und die Dezenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung),
  2. die Jugenddelegierten, die nicht das Stimmrecht ausüben (Artikel 57 Absatz 2 2. Halbsatz der Verfassung).
 Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht; § 6 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. An den Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezenten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen die weiteren Regionalbischöfe und Dezenten stimmberechtigt teil.
- (2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landes-

#### <sup>1</sup> § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz

- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

synode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

- (3) Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

#### § 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.
- (2) Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.
- (3) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.
- (2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

#### § 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:
  1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),
  2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
  3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
  4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),
  5. Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
  6. Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
  7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.
- (2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

#### § 11 Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

- (1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des



Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

#### § 12

##### Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

#### § 13

##### Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode

(1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

#### § 14

##### Anträge während der Synodaltagung

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

(2) Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. Werden sie von einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

#### § 16

##### Eingaben

(1) Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwie sen werden. Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

#### § 17

##### Beschwerden von Gemeindegliedern

(1) Beschwerden von Gemeindegliedern nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung leitet das Präsidium dem Beschwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des Landeskirchenamtes, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen und Organe einholen.

(2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeausschusses durch das Präsidium zurückgewiesen werden. Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben.

#### § 18

##### Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Landessynode und die beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

1. der Berichterstatter,

2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Landessynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen



nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind unerwünscht.

### § 19

#### Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
  2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
  3. Anträge auf Ende der Debatte,
  4. Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,
  5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.
- (4) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner zur Abstimmung; der Berichterstatter oder der Einbringer erhält das Schlusswort. Wird der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

### § 20

#### Wahlen

- (1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht
  1. für die Wahl des Präsidiums,
  2. soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.
- (2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezernenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreter und des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidaten der Landessynode vorstellen.

### § 21

#### Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf
  1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,

2. Überweisung an einen Ausschuss,
  3. Beschluss einer weiteren Lesung,
  4. Vertagung,
  5. Überweisung an den Landeskirchenrat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt.
- (4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen (Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).
- (5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.
- (6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.<sup>2</sup> Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

### § 22

#### Fragestunde

- (1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

### § 23

#### Hausrecht

Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

<sup>2</sup> Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

## § 24

## Verhandlungsniederschriften

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:
1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
  3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
  4. Eingaben und deren Erledigung,
  5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
  6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
  7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.
- (3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.
- (5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.
- (6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.
- (7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

## § 25

## Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:
1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
  2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,
  3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
  4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
  5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
  6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
  7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
  8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
  9. ein Beschwerdeausschuss.
- Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.
- (3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

## § 26

## Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes

werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- (3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

## § 27

## Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem Referatsleiter übertragen werden. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.
- (2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Präses unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Landessynode und die Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

## § 28

## Ständige Ausschüsse

- (1) Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums; das Einvernehmen mit dem Präses für die Einberufung zu einzelnen Sitzungen (§ 27 Absatz 3 Satz 1) ist entbehrlich.
- (2) Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Bera-

tung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.
2. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen.
3. Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören,

(4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

### § 29

#### Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

### § 30

#### Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 31

#### Kostenerstattung

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstaufschlag oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsaus-

schusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

### § 32

#### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

### § 33

#### Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 34

#### Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

### § 35

#### Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. März 2009  
(0191-1/1530-02)

Der Bischof  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Axel Noack

Der Landesbischof  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler

**Geschäftsordnung  
für den Landeskirchenrat der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 20. Februar 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM Seite 183) folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zusammentreten
- § 2 Vorbereitung der Sitzung
- § 3 Zusammensetzung, Stellvertretung
- § 4 Sitzungen
- § 5 Verhandlungsgegenstände
- § 6 Beratung
- § 7 Antragsrecht
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Protokoll
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Sprachregelung
- § 12 Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1  
Zusammentreten

Der Landeskirchenrat tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch häufiger zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden gemäß Artikel 62 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder mindestens fünf seiner synodalen Mitglieder es verlangen.

§ 2  
Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Landeskirchenrates legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung zur Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern (§ 3 Absatz 3) zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.
- (4) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, die zuständigen Dezerenten des Landeskirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter des Landeskirchenamtes Berichterstatter.

§ 3  
Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an:
  - 1. mit Stimmrecht die Mitglieder gemäß Artikel 62 Absatz 1 mit Ausnahme der Regionalbischöfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung,
  - 2. beratend mit Rede- und Antragsrecht
    - a) die Regionalbischöfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung,

b) die Beauftragten bei Landtagen und Landesregierungen.

- (2) Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs (Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung) vertritt diesen auch im Vorsitz. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. Für die synodalen Mitglieder gemäß Artikel 62 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung treten die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat ein, wobei die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Stellvertreter für die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden synodalen Mitglieder und die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden synodalen Mitglieder eintreten.
- (3) Der Landeskirchenrat kann im Einzelfall weitere Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4  
Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landeskirchenrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Landeskirchenrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 4 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Landeskirchenrat als solche bezeichnet werden.
- (4) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 3 sind die Mitglieder sowie die Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Beratungsgegenstände und Entscheidungen des Landeskirchenrates zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung des Landeskirchenrates bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem ständigen Stellvertreter übertragen.

§ 5  
Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Landeskirchenamtes sowie selbständige Anträge von Mitgliedern des Landeskirchenrates.

§ 6  
Beratung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden erhalten das Wort:
  - a) der Berichterstatter,
  - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - 1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
  - 2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
  - 3. Anträge auf Ende der Aussprache,



4. Anträge auf Überweisung an ein anderes Gremium oder Rücküberweisung an das Landeskirchenamt,
5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Aussprache stellt der Vorsitzende unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag angenommen, erhält der Berichterstatter oder der Einbringer eines selbständigen Antrags in jedem Fall das Schlusswort.

(4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung gegeben.

#### § 7 Antragsrecht

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern des Landeskirchenrates (§ 3 Absatz 1) zu.

(2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

#### § 8 Beschlussfassung

(1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend sind.

(2) Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse in geschwissterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend von Satz 2 gilt der Antrag auch dann als abgelehnt, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach Artikel 62 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Verfassung den Antrag ablehnt.

(3) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.

(4) Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang:

Anträge auf

- a) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an ein anderes Gremium oder Rücküberweisung an das Landeskirchenamt.

Die Abstimmung nach Absatz 2 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(5) Wahlen können durch offene Abstimmung vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt, das vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

#### § 9 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Landeskirchenrates ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Landeskir-

- chenrates und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - c) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
  - d) wörtlich die gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Landeskirchenrat in der nächsten Sitzung genehmigt.

#### § 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Landeskirchenrates werden durch das Landeskirchenamt geführt.

(2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Landeskirchenrates obliegt dem Landeskirchenamt. Das Recht des Landeskirchenamtes zur Stellung selbständiger Anträge gemäß § 3 bleibt unberührt.

#### § 11 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 12 Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenrates.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Eisenach, am 20. Februar 2009  
(0192/1532-03)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

### Durchführungsbestimmungen zur Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DB.SiegelO)

Vom 10. März 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 29 der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (SiegelO) vom 20. Februar 2009 (ABl. EKM Seite 94) die folgenden Durchführungsbestimmungen zur Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:



§ 1  
(zu § 4 Absatz 3 SiegelO)

Der ständig Beauftragte ist durch den Siegelführenden über die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels zu belehren.

§ 2  
(zu § 8 SiegelO)

- (1) Das Siegelbild ist Ausdruck der Eigenständigkeit der kirchlichen Körperschaft. Es soll an die Eigenheit, insbesondere die kirchliche oder örtliche Tradition der Körperschaft anknüpfen. Eine Verwechslung mit dem Siegelbild einer kommunalen oder staatlichen Körperschaft ist zu vermeiden.
- (2) Das Siegelbild soll leicht erkennbar sein und muss in jeder zulässigen Form und Größe einen klaren Abdruck geben.
- (3) Als Siegelbild können Darstellungen, auch in stilisierter Form, verwendet werden, die
  - a) mit dem Namen der Kirchengemeinde zusammenhängen,
  - b) aus früheren, nicht mehr verwendeten Siegeln entnommen sind,
  - c) auf geschichtliche Gegebenheiten oder Kunstwerke der Kirche oder Gemeinde Bezug nehmen, die für diese charakteristisch sind.
- (4) Christliche Symbole können verwendet werden. Allegorien sind zu vermeiden.

§ 3  
(zu § 9 SiegelO)

In der Siegelumschrift darf nur der in der Errichtungs- oder Stiftungsurkunde festgelegte amtliche Name der Körperschaft enthalten sein. Die Konfessionsbezeichnung ist in allen Worten mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben; Abkürzungen sind zu vermeiden.

§ 4  
(zu §§ 9 bis 11 SiegelO)

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände führen kreisrunde oder spitzovale Siegel mit einer ihrer Form entsprechenden äußeren Begrenzungslinie.
- (2) Die Kirchenkreise führen kreisrunde Siegel, die durch einen geschlossenen Kreis begrenzt werden. In besonderen Fällen kann die Benutzung eines spitzovalen Siegels zugelassen werden.
- (3) Die Landeskirche führt ein kreisrundes Siegel mit Lutherrose und doppeltem Blütenkranz, das durch einen geschlossenen Kreis begrenzt wird.

§ 5  
(zu § 16 SiegelO)

Bei Aufträgen für einen Erstentwurf oder zur Abänderung eines Kirchensiegels soll grundsätzlich die Honorarordnung des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker vereinbart werden. Mit dem Entgelt sind die Arbeit für mindestens zwei Vorentwürfe, für die Herstellung eines reproduktionsfähigen Entwurfes und die Übertragung des Eigentums dieser Entwürfe auf die kirchliche Körperschaft abgegolten.

§ 6  
(zu § 17 SiegelO)

Ein Siegelausschuss wird bei Bedarf durch das Kollegium des Landeskirchenamtes gebildet.

§ 7  
(zu § 18 SiegelO)

- (1) Den Auftrag, einen Siegelstock herzustellen, darf eine kirchliche Körperschaft erst erteilen, wenn das Landeskirchenamt das Siegel genehmigt hat.
- (2) Von jedem hergestellten Siegelstock sind zwei Abdrücke auf Urkundenpapier an das Landeskirchenamt zu der dort geführten Siegelsammlung einzureichen. Die nach § 22 SiegelO erforderlichen Angaben sind beizufügen.

§ 8  
(zu §§ 20, 23, 25, 26 SiegelO)

- (1) Grundsätzlich sollen nur abgenutzte oder beschädigte Siegel (§§ 23, 26 Satz 1), die außer Gebrauch gesetzt und durch ein in der Gestaltung identisches Siegel ersetzt wurden, vernichtet werden. Die zur Vernichtung bestimmten Siegel sind dem Landeskirchenamt zu übersenden; die Übersendung ist im Inventarverzeichnis zu vermerken.
- (2) Außer Geltung gesetzte Siegel (§§ 20 Absatz 1, 25, 26 Satz 1) sind in das Archiv des Landeskirchenamtes zu nehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Eisenach, den 10. März 2009  
(5161-1/6420)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelung 4/2008  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
und des Diakonischen Werkes Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Aufgrund der Arbeitsrechtsregelung 4/2008 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird hiermit die Kr-Anwendungstabelle – gültig ab 1. April 2009 – bekannt gemacht.

Eisenach, den 26. Februar 2009  
(4703-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Oberkirchenrat

Gültig ab 1. April 2009

Kr-Anwendungstabelle								
Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen Kr / Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.205	3.550 nach 2 J. St. 3	3.995 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.205	3.635	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.905	3.205 nach 2 J. St. 3	3.635 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.810	3.005 nach 2 J. St. 3	3.380 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.740	2.990 nach 4 J. St. 3	3.230 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.705	2.890 nach 5 J. St. 3	3.070 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.425	2.740 nach 5 J. St. 3	2.890 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.425	2.525 nach 5 J. St. 3	2.705 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-					
		V mit Aufstieg nach Va und VI		2.165	2.275	2.360	2.525	2.705
		V mit Aufstieg nach VI	2.030					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-					
		IV mit Aufstieg nach V und Va		2.030	2.165	2.360	2.460	2.610
		IV mit Aufstieg nach V	1.920					-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.725	1.815	1.935	2.185	2.255	2.415
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.615	1.790	1.835	1.920	1.975	2.115

In den Entgeltgruppen Kr 11b und Kr 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro.

## B. Personalnachrichten

### Ernennungen von Kirchenbeamten/-innen:

- **Kirchenoberinspektor Marcus Schmidt** zum Kirchenamtmann, 1. Februar 2009
- **Kirchenoberinspektorin Angela Knötig** zur Kirchenamtfrau, 1. März 2009

### Umwandlungen von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrer z. A. Michél Debus** zum Pfarrer auf Lebenszeit, 21. Dezember 2008

### Übertragen wurde:

- **Pfarrer Andreas Metzner** die Pfarrstelle Casekirchen mit Wirkung vom 1. Februar 2009
- **Pfarrer Ruth Ziemer** aus Wernigerode, Kirchenkreis Halberstadt, die II. Kreisschulpfarrstelle Kirchenkreis

Halberstadt mit Wirkung vom 1. Februar 2009

- **Gemeindepädagogen Dirk Lehner** aus Knippelsdorf, Kirchenkreis Bad Liebenwerda  
Gemeindepädagogenstelle Wörmlitz-Böllberg in Halle, Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. März 2009
- **Pfarrer Peter Lippelt** aus Lüderitz die Pfarrstelle Lüderitz, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. März 2009
- **Pfarrer Marina Mönlich** aus Röblingen a. S., Kirchenkreis Eisleben, die Pfarrstelle Förderstedt, Kirchenkreis Egel, mit Wirkung vom 1. März 2009
- **Pastorin Silvia Graf** die Pfarrstelle Heldburg-Ummerstadt mit Wirkung vom 1. April 2009

### Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pastorin Karin Krapp**, 1. Oktober 2008, dreiviertel Dienstauftrag, Vakanzvertretung Pfarrstelle Großbröningen

- **Pastorin Dorothee Köckert**, 1. Dezember 2008, dreiviertel Dienstauftrag, Vakanzvertretung 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen
- **Pfarrer Matthias Ansoerg**, 1. Dezember 2008, voller Dienstauftrag, Anhebung der Referentenstelle für missionarischen Gemeindeaufbau

*Reduzierung von Dienstverhältnissen:*

- **Pfarrer Mathias Hock**, 1. Januar 2009, halber Dienstauftrag, Wegfall des halben Stellenanteils Kreisjugendpfarrer im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Christoph Behr**, 1. Januar 2009, halber Dienstauftrag

*Wechsel zu anderen Landeskirchen:*

- **Pfarrer André Wiethölter**, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 16. März 2009

*Beurlaubungen:*

- **Pfarrer Jochen Heinecke**, Verlängerung mit gleichzeitiger Umwandlung in eine Beurlaubung im privaten Interesse bis 31. Juli 2011

*Elternzeiten:*

- **Pfarrer Michael Eggert**, 6. Oktober 2008 bis 5. Oktober 2011
- **Pastorin z. A. Silvia Frank**, 8. März 2009 bis 9. Januar 2010

*Altersteildienst (passive Phase):*

- **Pfarrvikar Bernd Herbert**, 1. März 2009

*Ruhestand:*

- **Pfarrerinnen Gisela Schattanik**, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Altenplathow, Kirchenkreis Elbe-Fläming, am 1. April 2009,
- **Propst Dr. Matthias Sens**, Propst zu Magdeburg-Halberstadt und Inhaber der II. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd, Kirchenkreis Magdeburg, am 1. April 2009
- **Pfarrer Dienstrich Warner**, zuletzt im Wartestand, am 1. April 2009
- **Kirchenrat Jürgen Friedrich**, Direktor des Marienstiftes Arnstadt, gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG, mit dem 30. April 2009
- **Pfarrer Reinhard Siegesmund**, Saara, gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG, mit dem 30. April 2009
- **Pfarrer Friedrich-August Emmelmann**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Wahlhausen, Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. Mai 2009
- **Pfarrer Hans-Joachim Reum**, bisher Inhaber der II. Pfarrstelle Suhl, Hauptkirche, Kirchenkreis Henneberger Land, am 1. Mai 2009
- **Pfarrer Werner Vollbrecht**, Gera-Roschütz, gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG, mit dem 31. Mai 2009
- **Pfarrer Andreas Herbst**, bisher Inhaber der I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord, Kirchenkreis Magdeburg, am 1. Juni 2009
- **Pfarrer Friedrich Schorlemmer**, zuletzt Inhaber der I. Provinzialpfarrstelle bei der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, am 1. Juni 2009
- **Pfarrer Berndt Engelmann**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Gröden, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, am 1. August 2009
- **Pfarrvikar Klaus-Dietrich Hofmann**, Gillersdorf, gemäß § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG, mit dem 31. Oktober 2009

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Helmut Fischer**, geboren am 26. August 1937 in Herzogswalde, zuletzt Pfarrer in Bad Salzungen III, verstorben am 13. August 2008 in Bad Salzungen
- **Pfarrer i. R. Hans Emil Capraro**, geboren am 11. Juni 1924 in Steinbach-Hallenberg, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Thomas II Erfurt, Kirchenkreis Erfurt, verstorben am 2. Dezember 2008 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Hans-Dieter Scheibe**, geboren am 04.12.1924 in Schleiz, zuletzt Pfarrer in Gehren, verstorben am 11. Dezember 2008 in Gehren
- **Pfarrer i. R. Hans-Dietrich Loew**, geboren am 24. Februar 1931 in Coburg, zuletzt Pfarrer in Eisfeld, verstorben am 5. Januar 2009 in Coburg
- **Pfarrerinnen i. R. Wanda Krüger**, geboren am 8. Juli 1944 in Gernrode, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Bad Suderode, Kirchenkreis Halberstadt, verstorben am 7. Januar 2009 in Ballenstedt
- **KVR i. R. Erwin Stabenow**, geboren am 21. Februar 1922, zuletzt Konsistorial-Verwaltungsrat im Evangelischen Konsistorium Magdeburg, verstorben am 27. Januar 2009 in Bielefeld
- **Pfarrer i. R. Stefan Domke**, geboren am 10. Januar 1927 in Warschau, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Weißenfels-Neustadt I, Kirchenkreis Merseburg, verstorben am 25. Februar 2009 in Weißenfels

Eisenach/Magdeburg, den 16. März 2009  
(4002/16.3.)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

## C. Stellenausschreibungen

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgejahres.

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

**Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Superintendentenstelle des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt, Propstei Stendal-Magdeburg
2. Pfarrstelle Großschwabhausen
3. Pfarrstelle Möhra
4. Pfarrstelle Neustadt/Orla
5. Pfarrstelle Schlotheim
6. Pfarrstelle Unterkoskau
7. Pfarrstelle Wernshausen

8. Projektstelle für die letzten Dienstjahre Schmölln
9. Projektstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer/für Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge
10. gemeindepädagogische Mitarbeiterin/gemeindepädagogischer Mitarbeiter in der Superintendentur Gotha
11. Gemeindepädagogenstelle, Kirchenkreis Henneberger Land
12. A-Kirchenmusikerstelle in Gera, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera
13. B-Kirchenmusikerstelle Bad Lobenstein/Ebersdorf, Kirchenkreis Schleiz

### Zu 1.:

#### **Superintendentenstelle des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt**

##### *1. Vorstellung des Kirchenkreises Halberstadt*

Der Kirchenkreis Halberstadt entstand im Jahr 2000 aus den Kirchenkreisen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode. Zum Kirchenkreis gehören 31 000 Gemeindeglieder, 28 Pfarrerinnen und Pfarrer und 6 ordinierte Gemeindepädagogen. In der Arbeit mit Kindern und Familien sind 15, in der kirchenmusikalischen Arbeit 5 und in der Jugendarbeit 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Über 10 Stellen werden in den Bereichen Religionsunterricht, Sonderseelsorge und Kirchenmusik refinanziert.

Der Kirchenkreis fördert die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Es wurden sechs Regionen mit eigenen Regionalbeiräten gebildet.

85 Prozent der Gemeindeglieder werden von ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet, die unter Leitung des Superintendents zu einem Konvent zusammen kommen. Fünf Prädikanten leiten eigenverantwortlich Gottesdienste.

Im Kirchenkreis befindet sich eine Reihe historisch bedeutsamer Kirchen.

Von internationaler Bedeutung sind der Domschatz in Halberstadt und der Stiftungsschatz in Quedlinburg. Besondere kirchenmusikalische Traditionen bestehen in Wernigerode, Halberstadt, Quedlinburg und Osterwieck.

Volkskirchliche Gemeinden und weitgehend säkularisierte Orte liegen unmittelbar nebeneinander. Das hat im Kirchenkreis zu einer Offenheit für missionarische Arbeit geführt. Im Schuljahr 2002/2003 wurde die Evangelische Grundschule in Halberstadt eröffnet.

Gegenwärtig erarbeitet der Kirchenkreis einen eigenen Schulentwicklungsplan.

Der Kirchenkreis ist Träger der „Offenen Jugendarbeit“ in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.

Die vielfältige diakonische Arbeit im Kirchenkreis liegt weitgehend in der Hand von freien Trägern, mit denen ein gutes Einvernehmen besteht. In der Region herrscht ein sehr gutes ökumenisches Klima.

Das Gedenken an die reiche jüdische Geschichte Halberstadts und die Zusammenarbeit mit der Moses-Mendelssohn-Akademie ist dem Kirchenkreis besonders wichtig. In den Städten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt existieren Bürgerbündnisse für Demokratie und Toleranz. In Halberstadt befindet sich die zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt.

##### *2. Stellenprofil der Superintendentenstelle*

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Sinne des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei sollen sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen und missionarischem Engagement verbinden. Neue Akzente werden im Kirchenkreis begrüßt. Erfahrungen im Gemeindepfarramt und in der Mitarbeiterführung werden

vorausgesetzt. Leitungserfahrungen und Bereitschaft zu entsprechender Fortbildung werden erwartet.

Besonders wichtig sind Wertschätzung, Teamfähigkeit, Offenheit, Konfliktfähigkeit und Freude an der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Kreiskirchenrat. Erwünscht sind weitere Impulse, um die Zusammenarbeit der 6 Regionen im Kirchenkreis zu stärken.

Geschick im Umgang mit politischen Gremien und kommunalen Verwaltungen ist nötig.

Verständnis für die Lebenslagen der hier lebenden Menschen ist eine gute Voraussetzung, um die Stelle geistlich, theologisch und organisatorisch mit eigenem Profil ausfüllen zu können.

Erwünscht wird ein gewinnendes und profiliertes Auftreten in der Öffentlichkeit, das den Platz und die Aufgaben der Christen in der Gesellschaft klar beschreibt.

Für die Leitung des Kirchenkreises ist das Interesse am christlich-jüdischen Dialog, an der ökumenischen Zusammenarbeit, an Kirchenmusik und Kunst von Bedeutung.

##### *3. Geboten wird:*

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben) des Kirchenkreises Halberstadt soll zum 1. Januar 2010 im Umfang von 100 Prozent besetzt werden. Der Kirchenkreis freut sich besonders über die Bewerbung von Frauen.

Eine dem Amt entsprechende, repräsentative und angemessene Dienstwohnung wird nach Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber bereitgestellt.

Für das Kirchspiel Halberstadt besteht ein Predigttauftrag. Der Dienstsitz ist Halberstadt. Das Büro der Superintendentur ist mit einer Sekretärin (volle Stelle) besetzt.

##### *4. Bewerbungsfrist:*

Bewerbungen sind bis zum 27. Mai 2009 zu richten an:  
Landeskirchenamt der EKM  
39104 Magdeburg, Am Dom 2, Dezernat E  
z. Hd. Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald  
Tel.: 0391 5346-126, e-Mail: christian.fruehwald@ekmd.de

##### *Weitere Auskünfte erteilt:*

- Präses Hans Jörg Bauer, Tel.: 03941 442610
- Sup.stv. Pfarrer Hans-Jürgen Kant, Tel.: 03943 906266,
- e-Mail: st.johannis-wr@t-online.de
- Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Tel.: 0391 5346-126, e-Mail: christian.fruehwald@ekmd.de

### Zu 2.:

#### **Großschwabhausen**

Kirchenkreis: Jena

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Großschwabhausen

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: ca. 900

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

##### *Allgemeines:*

Zum Kirchengemeindeverband gehören die Altgemeinde Großschwabhausen mit den Filialen Döbritschen, Kleinschwabhausen und Münchenroda sowie die Altgemeinde Isserstedt mit den Filialen Hohlstedt und Kötschau. Der Pfarrsitz ist Großschwabhausen (etwa 1 000 Einwohner).

Die Gemeinden des Kirchengemeindeverbandes liegen im Städtedreieck Jena – Weimar – Apolda. Großschwabhausen ist



verkehrsgünstig angebunden. Es gibt einen Regionalbahnhof der Strecke Jena-Weimar mit stündlicher Abfahrt in beide Richtungen (bis Jena 7 Minuten). Zur Autobahn A 4, Abfahrt Magdala, sind es nur 7 km; Jena ist mit dem Auto in 10 Minuten zu erreichen.

In Großschwabhausen gibt es einen Kindergarten, eine Grundschule mit großer Sporthalle und eine Arztpraxis. Der nahegelegene Gewerbepark bei Isserstedt bietet gute Einkaufsmöglichkeiten. Durch die Nähe zu Jena und Weimar existieren für Schule und Ausbildung bzw. Studium beste infrastrukturelle Voraussetzungen.

*Kirchen und Gemeindehäuser:*

In den sieben Gemeinden gibt es gut erhaltene Kirchen, nur eine ist renovierungsbedürftig. Gottesdienste finden in den meisten Kirchen 14-tägig statt. Für die Gemeindegemeinschaft stehen in den Pfarrhäusern von Isserstedt und Großschwabhausen mehrere Räume zur Verfügung. In drei Kirchen ist eine Winterkirche eingebaut.

*Amtshandlungen:*

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
2006	6	2	1	5
2007	1	10	3	9
2008	11	–	4	7

Mitarbeiter: In allen Orten wirken ehrenamtliche Mitarbeiter aktiv mit (z. B. in der Kinderarbeit, als Küster, Kirchrechnungsführer, Gemeindebriefzusteller, Lektoren und Kirchenälteste). Der Kantoren- bzw. Organistendienst ist kompetent ehrenamtlich besetzt.

In Isserstedt und Großschwabhausen proben Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung und der Kirchenchor Isserstedt trifft sich regelmäßig. Gut besucht sind ebenfalls der Seniorentreff, der Bibelgesprächskreis und das Frauenfrühstück. Außerdem gibt es lebendige Hauskreise.

Die Verwaltungsarbeit wird derzeit durch eine geringfügig beschäftigte Kraft unterstützt (ca. 20 Stunden im Monat).

*Dienstwohnung in Großschwabhausen:*

Die Pfarrwohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad und großem Flur befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in unmittelbarer Nähe zur Kirche. Das Amtszimmer liegt im Erdgeschoss. Es steht geräumiges Nebengelass (Garage, Werkstatt, Schuppen und Keller) zur Verfügung. Der große Garten kann gemeinschaftlich genutzt werden.

*Wir erwarten von der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber, dass sie/er:*

- das Wort Gottes zeitgemäß und alltagsbezogen verkündigt
- die Bedürfnisse in den Gemeinden wahrnimmt, bisherige Traditionen fortsetzt und Ideen für ein reges Gemeindeleben entfaltet
- den Menschen in unseren Gemeinden die Bibel nahe bringt, sie auslegt und anleitet, täglich neu im Glauben zu leben
- das Hirtenamt als Seelsorger wahrnimmt und sich um die Zurüstung aller an der Gemeindegemeinschaft ehrenamtlich Mitwirkenden bemüht
- Bereitschaft zeigt, sich in die Häuser und Familien auf dem Lande hinein nehmen zu lassen
- sich engagiert für einen intensiven Besuchsdienst zum Gemeindeaufbau vor Ort, der dem hohen Anteil an älteren Menschen, die Zuwendung durch die Pfarrerin/den Pfarrer erwarten, gerecht wird
- die geistliche Erneuerung der Gemeinden mit trägt und entsprechend ihrer/seiner Gaben neue Impulse setzt in Hinblick auf:

- lebendige Gottesdienste inkl. Familiengottesdienste,
- ansprechende, auf einen lebendigen Glauben hinführende Kinder- und Jugendarbeit, die die Familien mit einbindet
- verschiedene Kreise (z. B. Bibelkreis, Seniorentreff) u. a. Aktivitäten, die helfen, die Gemeinde zu stärken (z. B. Gemeindefeste, Bibelwochen, Glaubenskurse)
- Kirchenmusik in alten und neuen Formen pflegt, mit der Gemeinde praktiziert und musikalische Aktivitäten (Konzerte, Chorarbeit, Instrumentalgruppen etc.) fördert
- zusammenarbeitet mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Region und offen ist für überregionale Gemeindegemeinschaft sowie
- die Kirchbauarbeit organisatorisch unterstützt

*Dazu sollte die/der Bewerberin/Bewerber folgende Eigenschaften mitbringen:*

- Erfahrung im Pfarrdienst und in der Pfarramtsverwaltung
- Leitungskompetenz und Zuverlässigkeit
- Organisationsvermögen und Kreativität
- Teamfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- Erfahrungen in der Motivation der Gemeinde zur Teilnahme am Gemeindeleben und zur Mitarbeit bei der Errichtung des Reiches Gottes

*Für weitere Auskünfte nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf:*

- Superintendent Diethard Kamm, Jena, Tel.: 03641 573836
- Jan Rothe, GKR Großschwabhausen, Tel.: 036454 59507.

**Zu 3.:**

**Pfarrstelle Möhra**

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Möhra

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 2 255

Dienstbeginn: 1. Juli 2009

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

*1. Allgemeines*

Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Ettenhausen an der Suhl (311 Gemeindeglieder) mit Lindingshof und Hetzeberg sowie Möhra (534 Gemeindeglieder) mit Kupfersuhl, Großbröhrigshof und Hüttenhof (1 410 Einwohner).

*2. Spezielle Angaben*

In Möhra finden wöchentlich, in Ettenhausen 14-tägig und in Kupfersuhl dreiwöchentlich am Donnerstag Abend im Dorfgemeinschaftshaus Gottesdienste statt.

Möhra, der Lutherstammort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße des Thüringer Waldes mit Blick zur Rhön in der Nähe von Bad Salzungen, Bad Liebenstein und Eisenach mit der Wartburg; im Einzugsgebiet von Meiningen, Hünfeld und Bad Hersfeld ([www.lutherstammort-moehra.de](http://www.lutherstammort-moehra.de)). In Möhra befindet sich die „Martin-Luther-Kindertagesstätte“ in Trägerschaft der Kirchgemeinde. In der Nähe sind alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte.

*Kirchen und Friedhöfe:*

Zum Pfarramtsbereich gehören zwei Kirchen und zwei Friedhöfe. Die Wehrkirchenanlage in Ettenhausen an der Suhl wurde bis zum Jahre 2004 umfassend saniert und ist in sehr gutem baulichen Zustand. Die Lutherkirche ist in gutem baulichen Zustand, soll aber im Rahmen der Lutherdekade renoviert werden. Die beiden Friedhöfe sind in kommunaler Trägerschaft.





nation der vielfältigen Kreise, Gruppen und Aktivitäten ein wichtiger Teil der Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers als auch die Pflege der ökumenischen Kontakte und der Beziehungen zu den Partnergemeinden Bad Liebenzell und Shitomir (Ukraine).

*Amtshandlungen (jährlich; im Durchschnitt der letzten Jahre):*

Taufen:	10
Konfirmationen:	10
Trauungen:	3
Bestattungen:	22

*Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:*

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der/dem partnerschaftlicher Umgang mit Gemeinde und Mitarbeitern selbstverständlich ist. Sie/er sollte die Traditionen der Gemeinde achten und zugleich bereit sein, neue Wege der Gemeindegliederarbeit zu suchen und zu gehen. Sie/er sollte offen sein für unterschiedliche Formen gelebten Glaubens. Die Gemeinde hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für die nächsten Jahre einen stabilen Arbeits- und Lebensmittelpunkt sucht.

*3. Weitere Auskünfte erteilt:*

Superintendent Fuchs, Schleiz, Tel.: 03663 404515

**Zu 5.:**

**Pfarrstelle Schlotheim**

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Schlotheim  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Gemeindeglieder: 1224  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzungsrecht Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schlotheim (4 000 Einwohner, 865 Gemeindeglieder), Holzsußra (320 Einwohner, 153 Gemeindeglieder), Marolterode (353 Einwohner, 95 Gemeindeglieder) und Mehrstedt (260 Einwohner, 111 Gemeindeglieder) mit vier Predigtstätten. In Schlotheim finden sonntäglich, in den anderen Gemeinden 14-tägig Gottesdienste statt.

Die Stadt Schlotheim liegt am Rande des Thüringer Beckens im Unstrut-Hainich Kreis an der B 249 im Städtedreieck Mühlhausen (Kreisstadt, 17 km ) Bad Langensalza (20 km) und Sondershausen (22 km). Schlotheim ist Sitz einer VG. In der Nähe von Schlotheim befindet sich das Kloster Volkenroda.

Grundschule, Regelschule, Gymnasium sowie eine Kindertagesstätte sind in Schlotheim vorhanden. In der Kreisstadt Mühlhausen befinden sich ein Zentrum evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule sowie Gymnasium.

Die medizinische Versorgung in Schlotheim wird durch drei praktische Ärzte, fünf Zahnärzte, eine Frauenärztin, zwei Apotheken gewährleistet. Ein Seniorenheim (AWO Seniorenpark) ist ebenfalls vorhanden. Das Nordthüringer Sportzentrum bietet Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

*Gebäude:*

Schlotheim: Stadtkirche St. Servator (guter baulicher Zustand, Kirchendach und Kirchturm saniert, weitere Erhaltungsmaßnahmen geplant; engagierter Förderverein) und Gemeindeglieder im Pfarrhaus  
 Holzsußra: Kirche (2003 komplett renoviert) mit eingebauter Winterkirche  
 Marolterode: Kirche in gutem baulichen Zustand mit eingebauter kleiner Winterkirche

Mehrstedt: Kirche St. Bonifatius (Dachsanierung 2009/10) mit eingebauter Winterkirche

*Gemeindeleben:*

Alle Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben (u. a. Gestaltung von Lektorengottesdiensten, Kinderkreis, Vorbereitung von Gemeindefesten, kirchenmusikalische Dienste, Kirchrechnungsführung u.a.m.) In Schlotheim besteht ein Besuchsdienstkreis und ein Seniorenkreis trifft sich monatlich. Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit der „Schlotheimer Tafel“ der Diakonie sowie des „Ökumenischen Arbeitskreises Rumänienhilfe“. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde ist sehr gut.

*Kasualien in Schlotheim/Marolterode/Holzsußra/Mehrstedt*

	2006	2007	2008
Taufen	2 /- /4 /2	6 /- /3 /2	2 /2 /3 /1
Trauungen	- /1 /- /1	1 /- /- /2	1 /1 /1 /1
Konfirmanten	- /1 /- /1	4 /- /1 /-	2 /- /1 /3
Bestattungen	11 /1 /5 /1	9 /3 /2 /1	18 /- /1 /-

In Schlotheim bestehen unter ehrenamtlicher Leitung ein Kinderchor, der Männerchor „Schlotheimer Vocalisten“, der gemischte Kirchenchor und ein Posaunenchor. Der in der Region tätige Kantor probt wöchentlich mit dem gemischten Kirchenchor und leitet den überregionalen Gospelchor.

*Mitarbeitende:*

Für die Region ist ein Kantor zu 100 Prozent angestellt. Ehrenamtliche Organistinnen und zwei Lektoren helfen bei der Ausgestaltung der Gottesdienste. Für die Pfarramtsverwaltung stehen eine nebenamtlich Angestellte und drei ehrenamtliche Kirchrechnungsführer zur Verfügung.

*Dienstwohnung:* Das Schlotheimer Pfarrhaus wurde vor ca. 10 Jahren komplett saniert.

Die Dienstwohnung ist eine abgeschlossene Einheit mit rund 143 m² Wohnfläche, zentralbeheizt, Warmwasser und direkter Verbindung zu den Wohnräumen in der 2. Etage (zwei Bäder und Schlafräume). Zur Wohnung gehört ein Carport. Ein kleiner Pfarrgarten grenzt unmittelbar ans Pfarrhaus. Im Gewölbekeller befindet sich ein großzügiger Raum, der zu verschiedenen Zwecken genutzt werden kann, Andachten, Jugendveranstaltungen usw. Das Erdgeschoss umfasst Dienstzimmer, Büro, Gemeindeglieder mit integrierter Küche und Garderobe, Christenlehrerraum und Toiletten. In der 1. Etage ist das Archiv der Kirchengemeinde, eine vermietete Einlegerwohnung und die Dienstwohnung.

*Erwartungen der Gemeindeglieder:*

Die Kirchenältesten wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der freundlich, aufgeschlossen und tolerant ist und gern mit den Gemeindegliedern und den Mitarbeitern zusammenarbeitet. Wir erwarten, dass vorhandene Traditionen gepflegt und erhalten werden.

Die/der Bewerber/in sollte mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten können und die kirchenmusikalische Arbeit befördern. Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet. Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen uns darauf sie gemeinsam umzusetzen.

*3. Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent R. Voigt, Bad Frankenhausen, Tel.: 034671 62614
- Oberpfarrer A. Tittelbach-Helmrich, Körner, Tel.: 036025 50224
- Kirchenältester S. Dreier, Schlotheim, Tel.: 036021 80279

**Zu 6.:****Pfarrstelle Unterkoskau**

Kirchenkreis: Schleiz  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Unterkoskau  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Gemeindeglieder: 1 025  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Unterkoskau und Mielesdorf, fünf Predigtstätten und die Begleitung einer diakonischen Einrichtung (Wohnheim und WfB).

*Allgemeines:*

Unterkoskau liegt im reichbewaldeten „Schleizer Oberland“ 13 km südlich von Schleiz (Kreisstadt) und ca. 25 km von den Städten Hof und Plauen entfernt. Durch ein gut ausgebautes Straßennetz sind alle Städte und die Autobahn (A 9) mit dem PKW schnell zu erreichen.

Von den 1 371 Einwohnern im Bereich des Kirchspiels gehören 1 025 zur Kirchengemeinde.

Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im 4 km entfernten Tanna. Dort sind auch Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Apotheker und weitere Firmen ansässig. Ebenfalls in Tanna findet man die zuständige Grund- und Regelschule sowie einen Kindergarten. Gymnasiasten fahren mit dem Schulbus nach Schleiz. Theater gibt es in Plauen und Hof. Alle Kirchengemeinden des Kirchspiels Unterkoskau gehören zur Stadt Tanna.

*Gebäude:*

In jeder Kirchengemeinde des Kirchspiels steht eine sanierte Kirche. Jeweils ein Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde umschließt diese. In Mielesdorf wird daneben ein ehemaliges Pfarrhaus vermietet. Die dort im Erdgeschoss befindlichen Gemeinderäume nutzen Bläser, Kinder und Senioren. Das Pfarrhaus in Unterkoskau wird freundlicher, je näher man eintritt. Regelmäßige Baumaßnahmen bewirkten in Wohnung und Gemeindebereich einen recht ordentlichen Stand. Die Wohnung besteht aus vier großen Zimmern, Küche, Bad und zusätzlichem WC (130 m<sup>2</sup>). Reichlich Nebenglass und Garage sind vorhanden.

Der im Erdgeschoss befindliche Gemeindebereich besteht aus einem Amtszimmer, einem kleineren Unterrichtsraum, einem großen Gemeinderaum (auch zur Winterkirche) sowie einer Teeküche.

Das Pfarramt ist technisch sehr gut ausgerüstet (u. a. PC mit Internet/DSL, Kopierer, Anrufbeantworter/FAX, Dia-Gerät, Overhead, große Leinwand 1,80 × 1,80 m, mobiler Verstärker, Radiorecorder).

*Gemeindeleben:*

Das Kirchspiel Unterkoskau wurde 1996 um die Kirchengemeinde Mielesdorf erweitert. In diesem Jahr wird die Kirchengemeinde Zollgrün dazukommen. Das bedeutet, dass die Gesamtorganisation neu zu überdenken ist.

In Unterkoskau werden derzeit wöchentlich, in den anderen Gemeinden zweiwöchentlich Gottesdienste gefeiert. Wenn in Unterkoskau der Gottesdienst 10.00 Uhr beginnt, besteht parallel ein Kindergottesdienstangebot. Mehrmals jährlich werden Familiengottesdienste gefeiert – teilweise in Vorbereitung des Ortspfarrers, teilweise in ehrenamtlicher Verantwortung. Neue Lieder, auch mit der Gitarre begleitet, sind Bestandteil vieler Gottesdienste.

Zollgrüner und Mielesdorfer Kinder sammeln sich zur Christenlehre, die von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin

geleitet wird. Die Stelzener, Willersdorfer und Unterkoskauer Kinder begleitet zur Zeit der Stelleninhaber.

Im Bereich des Kirchspiels trifft man sich zum Kirchenchor, Posaunenchor und Flötenkreis – alles ehrenamtlich geleitet.

Die Konfirmanden wurden in den vergangenen zwei Jahren mit denen aus Tanna gemeinsam begleitet.

In Mielesdorf treffen sich zudem monatlich Senioren im Pfarrhaus zum Austausch und thematischer Horizonterweiterung.

Jugendliche werden zur Zeit nur punktuell (z. B. zur Fahrt zum Kirchentag) gesammelt. Herzlich sind sie natürlich zur Jungen Gemeinde nach Tanna – geleitet von einer hauptamtlichen Jugendwartin – eingeladen.

Der Pfarrstelleninhaber ist zudem kirchliche Ansprechperson für das Wohnheim für geistig Behinderte (des Michaelisstitutes) in Stelzen sowie für die WfB (Vogtlandwerkstätten gGmbH).

Eine bedeutende Rolle im Gemeindeleben spielt eine umfangreiche Kinderwoche in den Sommerferien. Ca. 100 Kinder, zwei hauptamtliche und 30 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten eine gemeinsame Woche. Bisher lag die Trägerschaft bei der Kirchengemeinde Unterkoskau. Der bisherige Pfarrstelleninhaber leitete sie.

Ehrenamtliche Mitarbeiter helfen im Gemeindekirchenrat bei der Gemeindeleitung. Sie kümmern sich um den Kindergottesdienst und die Kirchrechnungen. Drei der fünf Gemeinden haben in den Gottesdiensten ehrenamtlich spielende Organisten. Küsterdienste und bereits benannte musikalische Angebote werden ehrenamtlich verantwortet. Es gibt eine Lektorin.

*Kasualien im Kirchspiel (mit Zollgrün):*

	Taufen	Konfirmation	Trauung	Bestattung
2004	17	12	1	10
2005	12	9	1	18
2006	12	6	3	8

*Erwartungen:*

Die Gemeinden hoffen auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Evangelium gegenwartsnahe verkündigt, glaubwürdig lebt und der/dem der Beruf Berufung ist. Sie/er sollte Freude an der Arbeit mit Menschen aller Generationen haben und in der Lage sein, mit Ehrenamtlichen verlässlich zusammen zu arbeiten, sie zuzurüsten und zu begleiten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Superintendent Fuchs, Tel.: 03663 404515.

**Zu 7.:****Pfarrstelle Wernshausen**

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Dienstsitz: Wernshausen  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: 1. März 2009  
 Wahlrecht der Kirchengemeinde

Das Kirchspiel Wernshausen mit den beiden Orten Wernshausen (2 300 Einwohner) und Helmers (200 Einwohner), liegt in einer der schönsten Landschaften Thüringens zwischen Rhön und Thüringer Wald. Der Ort hat Anbindung an die Bahn und die B 19. Nach Meiningen sind es 20 km, Erfurt 60 km, Fulda 70 km, Eisenach 35 km und nach Schmalkalden 6 km.

Am Ort gibt es eine Grundschule (Regel- und Hauptschule in Breitung 3 km, ein Gymnasium in Schmalkalden), einen Kindergarten (in Trägerschaft eines evangelischen Vereins), sehr gute Einkaufsmöglichkeiten und sehr gute ärztliche und zahnärztliche Versorgung für Erwachsene und Kinder. Die

nächsten Krankenhäuser sind in Schmalkalden, Bad Salzungen und Meiningen.

In Wernshausen ist wöchentlich und in Helmers 14-tägig Gottesdienst. In beiden Orten gibt es aktive Gemeindeglieder. Gegenwärtig haben die Gemeinden Anspruch auf 35 Prozent Mitarbeiterstelle.

*Statistische Angaben zum Gemeindeleben:*

	2006	2007	2008
Taufen:	7	8	
Konfirmanden:	7	4	4
Trauungen:	4	3	
Bestattungen:	12	16	

Die Kirche in Wernshausen ist in sehr gutem Zustand: Innenrenovierung 1999; eine umfassende Sanierung des Kirchturms erfolgte 2006 und im gleichen Jahr ein neuer Außenanstrich. Helmers hat eine sehr schöne kleine Dorfkirche mit dazugehöriger Winterkirche und einen kleinen Raum für Gemeindearbeit. Sie ist innen in sehr gutem und außen in gutem Zustand. Dach und Kirchturm wurden Mitte der 90iger Jahre saniert und neu gedeckt.

In der Kirchengemeinde Wernshausen gibt es ein modernes Gemeindehaus (1982 bis 1984 gebaut). Es befindet sich in gutem Zustand und verfügt über eine Elektroheizung. Im Gemeindehaus (3 Räume und ein großer Vorraum) werden alle Gemeindeveranstaltungen und im Winterhalbjahr auch die Gottesdienste durchgeführt.

Das historische Pfarrhaus befindet sich mitten im Ort und ist auch in gutem Zustand (1989 Sanierung und 1993 Dachdeckung). Es hat einen schönen, sonnigen Pfarrgarten. Im Untergeschoss befinden sich Arbeitszimmer und Archiv. Im ersten Obergeschoss sind drei Zimmer, Bad, Küche, Toilette und kleiner Abstellraum; im separaten zweiten Obergeschoss noch einmal drei Zimmer sowie ausreichend Bodenfläche. Das Grundstück bietet zwei Carportstellplätze.

*Die Kirchengemeinde wünscht sich:*

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der sich auf gewachsene Strukturen einlässt und Bereitschaft hat, gemeinsam neue Wege zu gehen und Visionen zu entwickeln
- die/der kontaktfreudig und integrierend auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gemeindeglieder und Einwohner zugeht, sich in die Dorfgemeinschaften einbringt und gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und den örtlichen Unternehmen entwickelt
- die/der seelsorgerische Arbeit an Senioren und Kranken auch in Hausbesuchen pflegt
- die/der eine einladende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gruppen und Kreisen weiterführt und die Chorarbeit und den Gemeindegesang unterstützt
- die/der Liebe zu Gottesdiensten in unterschiedlicher Form hat und die verschiedenen Gemeindegruppen z. B. in Familien-, Konfirmanden-, Kinder- und Seniorengottesdiensten einbezieht.

Als besondere Aufgaben stehen in den nächsten Jahren eine Orgelrenovierung in Wernshausen und eine Außenrenovierung der Helmers Kirche an.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Matthias Frank, Tel.: 036848 30114
- Superintendent Andreas Müller, Tel.: 03695 623680.

**Zu 8.:**

**Projektstelle für die letzten Dienstjahre Schmölln**  
Kirchenkreis Altenburger Land  
Stellenumfang: 100 Prozent

1. Der Kirchenkreis Altenburger Land schreibt eine Projektstelle für die letzten Dienstjahre für die Dauer von höchstens für Jahren zur Besetzung aus. Neben einem Predigtauftrag im Kirchspiel Schmölln soll der Arbeitsschwerpunkt im Bereich Seelsorge und Gemeinédiakonie in Schmölln liegen.

2. Die Arbeit in der Projektstelle umfasst folgende Aufgaben:

- Betreuung der drei Altenheime in der Stadt Schmölln (ca. 300 Betten) und dem Wohnheim für psychisch Kranke. Dazu kommt die Krankenhausseelsorge im Schmöllner Teil des Kreiskrankenhauses Altenburg (ca. 50 Betten) in Zusammenarbeit mit der Klinikseelsorgerin
- Aufbau eines gemeinédiakonischen Netzwerkes als Fortführung der Arbeit der Kreisstelle für Diakonie, die zur Jahresmitte 2009 schließt
- Predigtauftrag im Kirchspiel Schmölln

Zum Kirchspiel gehören neben der Stadt Schmölln noch viele umliegende Dörfer, die zu weiteren fünf Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind. Hier tun zwei Pfarrer ihren Dienst, dazu mit Stellenanteilen eine Kantorin, eine Gemeindepädagogin und eine Verwaltungsangestellte. Die vielfältige kirchengemeindliche Arbeit wird von engagierten Gemeindegliedern getragen und mitverantwortet. Das Mitarbeiterteam freut sich auf eine verlässliche und bereichernde Zusammenarbeit.

Das landschaftlich reizvolle und kulturell reiche Altenburger Land bietet viele Möglichkeiten, sich für die Ruhestandsphase einzurichten. Sowohl die ehemalige Residenzstadt Altenburg als auch die sehr gut sanierte Stadt Schmölln liegen verkehrsgünstig an der B 7. Schmölln hat einen Autobahnzubringer zur A 4, somit sind die westsächsischen Gebiete ebenso günstig zu erreichen wie die Ostthüringer Städte Gera und Jena.

3. Weitere Auskünfte erteilt

Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Tel.: 03447 8958012 oder 8958019, a.ibruegger@suptur-abg.de

**Zu 9:**

**Projektstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer/für Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge**

Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist eine Projektstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer/für Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in mittleren oder letzten Dienstjahren

**für das Projekt „Kleinkunst in Kirchen – eine besondere Form der Verkündigung“**

zum 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2012 zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100 Prozent, der Dienstort ist Magdeburg.

*Ziel*

- Vorlage einer Analyse zur Wirkung von Kleinkunstveranstaltungen in Kirche unter besonderem Blickwinkel der Gemeindeentwicklung und -profilierung wie der missionarischen Wirkung,
- Vorlage einer Analyse der ansprechbaren Zielgruppen für Kleinkunstveranstaltungen unterschiedlicher Formate,
- Modellhafte Darstellung dieses speziellen Arbeitsgebietes



in den prozessorganisatorischen Schritten Planung – Durchführung – Auswertung,

- Weiterentwicklung des Konzeptes des Grenzgängerfestivals hin zu eine EKM-weite Veranstaltungsreihe mit eigenem Finanzfundament.

#### *Aufgaben*

- Erarbeitung der Analysen in Zusammenarbeit mit sozialwissenschaftlichem Fachinstitut,
- Erarbeitung eines als Modell übertragbaren Konzeptes zur Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungsreihen innerhalb des Kanons gemeindlicher und übergemeindlicher Angebote mit der Zielrichtung der Bereicherung des Lebens in Kommunen und Regionen,
- Geschäftsführung des Grenzgängervereins,
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Weiterarbeit der Grenzgänger.

#### *Anforderungsprofil*

- Kenntnisse und Interesse an missionstheologischen Überlegungen und Fragen des Gemeindeaufbaus
- Mindestens sechs Jahre Erfahrung in der Gemeindearbeit als Pfarrerin oder Pfarrer,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Reflexion mit dem Ziel, theologische und sozialwissenschaftliche Aspekte miteinander zu vernetzen,
- Kompetenz zur wirtschaftlichen Verantwortung des Grenzgänger e.V.,
- Kompetenz zur schriftlichen Darstellung von Analysen und Ergebnissen der Untersuchungen aus dem Schnittfeld von Theologie und Sozialwissenschaft,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

#### *Vergütung:*

- nach Pfarrbesoldung

Die Stelle ist dem Dezernat Gemeinde, Referat Gemeindeentwicklung und Mission zugeordnet. Dienort ist das Kirchenamt der EKM Magdeburg.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Christian Frühwald, Tel. 0391 5346126) und Kirchenrat Christian Fuhrmann (0391/ 5346130).

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 30. Mai 2009 an das:

Kirchenamt der EKM z. Hd. OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

#### **Zu 10.**

#### **gemeindepädagogische Mitarbeiterin/gemeindepädagogischer Mitarbeiter in der Superintendentur Gotha (verkürzte Ausschreibungsfrist!)**

In der Superintendentur Gotha ist zum 1. August 2009 (zum Beginn des Schuljahres 2009/2010) die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Es besteht auch die Möglichkeit der Stellenteilung.

Die gemeindepädagogische Arbeit ist bezogen auf das Gebiet der Stadt Gotha und in übergreifenden Projekten der Kinder- und Familienarbeit auf die Superintendentur. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien sowie die Zurüstung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Offenheit der Gemeinde für Projektarbeit ermöglicht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zahlreiche Gestaltungsspielräume im Rahmen evangelischer Arbeit mit Kindern und Familien.

#### *Wir erwarten*

- schwerpunktmäßig Gruppenarbeit in den vier bestehenden Kindergruppen der Stadt, Mitarbeit bei der Gestaltung von Familiengottesdiensten, Freude beim Engagement in bereits bestehenden Projekten der Kinder- und Familienarbeit,
- Erarbeitung und Durchführung von Projektangeboten mit unterschiedlichen zeitlichen Zuschnitten für Kirchgemeinden, Kirchspiele und kirchspielübergreifende Veranstaltungen (Tages- und Wochenendprojekte, Freizeiten, thematische Projekte etc.),
- Teamfähigkeit, ökumenische Offenheit,
- Zurüstung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

#### *Anforderungsprofil*

- eine anerkannte pädagogische Ausbildung,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien,
- Kreativität und die Bereitschaft, sich auf Wege der gemeindepädagogischen Arbeit zu begeben,
- Fähigkeit, Ehrenamtliche gabenorientiert zu begleiten.

#### *Wir bieten*

- sehr gute Rahmenbedingungen: Gemeindezentren in Gotha, zahlreiche Gemeinderäume in den Kirchgemeinden etc.
- gute Lebensbedingungen in der 48 000 Einwohner zählenden Residenzstadt Gotha (s. a.: [www.gotha.de](http://www.gotha.de)): reichhaltige kulturelle Angebote, alle Schulformen, zwei Musikschulen, die evangelische Grundschule, zwei evangelische Kindergärten, viele Einrichtungen des täglichen Lebens, sehr gute Verkehrsanbindung,
- Vergütung nach der KAVO,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2009 zu richten an den Kreiskirchenrat Gotha, Jüdenstraße 27, 99867 Gotha.

Telefonische Anfragen an Oberpfarrer Friedemann Witting, Tel.: 036255 80285 oder an Pfarrer Martin Hundertmark, Tel.: 03621 852786.

#### **Zu 11:**

#### **Gemeindepädagogenstelle, Kirchenkreis Henneberger Land**

Ab 1. September 2009 ist in Suhl, Kirchenkreis Henneberger Land, eine gemeindepädagogische Stelle neu zu besetzen mit einem nichtordinierten Gemeindepädagogen, in Zusammenarbeit mit Zella-Mehlis, Kirchenkreis Meiningen.

Die Stelle wird ausgeschrieben als 50 Prozent Stelle mit einer Beauftragung für weitere 50 Prozent befristet auf zwei Jahre. Geplant ist, diese Stelle dauerhaft als 100 Prozent Stelle einzurichten.

#### *Wir bieten:*

- vielseitige Arbeit in den beiden Nachbarstädten Suhl und Zella-Mehlis, es existiert ein Verkehrsverbund und vielfältige wechselseitige Verflechtungen
- Gemeinden, die sich auf die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter freuen und auf mehreren Arbeitsfeldern die gemeindepädagogische Arbeit ehrenamtlich unterstützen
- Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Kirchenmusikerinnen in beiden Städten
- Unterstützung bei der Suche nach der passenden Wohnung



*Wir erwarten:*

- Fortsetzung der Kindernachmittage und Christenlehre in den Gemeinden
- Kontakte zu den Familien fortsetzen bzw. neu knüpfen
- Mitarbeit bei Projekten mit Schulen und anderen öffentlichen Trägern
- Beteiligung bei Jugendprojekten
- Familiengottesdienste
- Leitung eines Kindergottesdienstkreises/Gewinnung und Anleitung Ehrenamtlicher
- Kinder- und Familienfreizeiten, Kindertage und Kinderbieltage in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

*Nähere Informationen bei:*

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, [suptur.suhl@freenet.de](mailto:suptur.suhl@freenet.de)
- Superintendent Wolfram Hädicke, Tel.: 03693 503000, [suptur@ve-kirche-meiningen.de](mailto:suptur@ve-kirche-meiningen.de)

*Bewerbungen sind zu richten an:*

Superintendentur des Kirchenkreises Henneberger Land, Kirchgasse 10, 98527 Suhl.

**Zu 12.****A-Kirchenmusikerstelle in Gera, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera**

Die hauptamtliche A-Kirchenmusikerinnenstelle/Kirchenmusikerstelle (100 Prozent) in der Stadtgemeinde Gera ist nach dem Weggang des jetzigen Stelleninhabers zum 1. April 2009 frei und zum bald möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Arbeit des zukünftigen Stelleninhabers konzentriert sich mit 75 Prozent des Gesamtstellenumfanges auf die St. Johannis-Kirche im Zentrum der Stadt Gera und mit 25 Prozent auf die Regionalgemeinschaft Gera-Nord (ca. 15 km entfernt).

Der Sprengel St. Johannis ist Teil der Stadtkirchengemeinde Gera. Der Pfarrer wird in seiner Arbeit von einer Katechetin und einem Stamm aus ehrenamtlichen Gemeindegliedern unterstützt.

*Wir wünschen uns von einer Kirchenmusikerin/einem Kirchenmusiker*

- eine hohe kirchenmusikalische Kompetenz, Freude am gottesdienstlichen Musizieren
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Kirchenkreis
- den Kantoren- und Organistendienst
- die Pflege der kircheneigenen Instrumente und Noten
- die Teilnahme an Konventen und Dienstbesprechungen
- die terminliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Chören des Kirchenkreises und den Klangkörpern der Stadt (Spezialmusikklassen am Goethegymnasium, Philharmonisches Orchester, Musik- und Kunstschule „Heinrich-Schütz, dem Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz u. a.)
- Offenheit für die Mitarbeit an projektbezogener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

*Zu den Aufgaben gehören insbesondere:*

- die kirchenmusikalische Gestaltung von zwei Gottesdiensten am Sonntag, ein Sonntag im Monat in der Nordregion
- die Leitung des Heinrich-Schütz-Chores Gera, einem übergemeindlichen Chor für die Aufführung großer Werke

- die Leitung des Posaunenchores von St. Johannis
- die Leitung des Handglockenchores von St. Johannis – eine Einarbeitungszeit und die Unterstützung durch einen kompetenten Ansprechpartner wird gewährleistet
- projektbezogene Arbeit mit dem Jugendchor
- Organisation und Mitgestaltung einer profilierten Konzertreihe
- Aufbau und Leitung eines Kinderchores in der Nordregion

*Wir bieten:*

- eine attraktive Stelle, die kreatives, eigenverantwortliches Arbeiten ermöglicht
- eine dreimanualige Urban-Kreuzbach-Orgel aus dem Jahr 1885 mit 57 Registern, vier freien Kombinationen und zwei Pedalkombinationen (alle Normalkoppeln, zwei Suboktavkoppeln, zwei Tremulanten, elektropneumatische Traktur) auf der geräumigen Empore der Johannis-Kirche (1 100 Sitzplätze) und eine zweimanualige Stahlhuth-Orgel mit neun Registern und mechanischer Traktur in der Chorapsis
- diverse Räumlichkeiten für Proben und sonstige Veranstaltungen
- Vergütung nach der derzeit gültigen KAVO

Der Sprengelrat von St. Johannis unterstützt die künftige Stelleninhaberin/den künftigen Stelleninhaber bei der Wohnungssuche.

Die Otto-Dix-Stadt Gera ist eine kreisfreie Stadt im Osten Thüringens und nach der Landeshauptstadt Erfurt und Jena die drittgrößte Stadt des Freistaates Thüringen. Gera liegt an der Weißen Elster im ostthüringischen Hügelland in etwa 200 Metern Höhe, hat ca. 100 000 Einwohner, gute Verkehrsanbindung (BAB A4), Regelschulen, Gymnasien, Musikspezialklassen, Musikschule, Theater und Orchester.

*Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:*

- Superintendentin Gabriele Schaller, Tel. 0365 8001264
- kirchenmusikalischer Fachberater: Kantor Ralf Wosch, Tel.: 0172/3546680
- Pfarrer an St. Johannis: Pfarrer Sebastian Kircheis, Tel. 0365 8001514
- Ansprechpartner für die Nordregion: Oberpfarrer Michael Eggert, Tel. 036605 2319
- Ansprechpartner für die Handglockenarbeit: Matthias Eichhorn, Tel: 03643 747631, Mobil: 0177/5618423
- Präses der Kreissynode, Klaus-Peter Machnitzke, Tel.: 0365 8329151

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. April 2009 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Gera, Talstr. 30, 07545 Gera.

Als Termine für die Vorstellung sind der 16. und der 23. Juni 2009 vorgesehen.

**Zu 13.****B-Kirchenmusikerstelle Bad Lobenstein/Ebersdorf, Kirchenkreis Schleiz**

Die B-Kirchenmusikerstelle Bad Lobenstein/Ebersdorf (100 Prozent) ist ab dem 1. September 2009 neu zu besetzen. Der Kurort Bad Lobenstein und die Gemeinde Ebersdorf liegen in der landschaftlich reizvollen Umgebung des Nationalparks „Thüringer Schiefergebirge“ und in unmittelbarer Nähe zur Bleilochtalesperre. In den Orten Bad Lobenstein (ca. 7 000 Einwohner) und Ebersdorf (ca. 1 600 Einwohner)

sind Kindertagesstätten, alle Schularten und Ärzte verschiedener Fachrichtungen vorhanden. Die Kantorenstelle hat ihren Schwerpunkt in den Kirchspielen Bad Lobenstein und Ebersdorf, in denen das kirchenmusikalische Leben eine wichtige Rolle spielt.

*Schwerpunkte der kirchenmusikalischen Arbeit sind:*

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen
- Kirchenchorarbeit in Ebersdorf, Schönbrunn, Bad Lobenstein
- Kinder-/Jugendchorarbeit
- Instrumentalarbeit (z. B. Bläser, Flöten etc.)
- Konzerte und musikalische Veranstaltungen
- Ausbildung Ehrenamtlicher in der Region

*Wir bieten:*

- projekterfahrene und motivierte Chöre und ein gut ausgebildeter Instrumental- und Chornachwuchs
- ein kooperatives Team von zwei Pfarrern, einer Gemeindepädagogin, Sekretärin, Küsterin, ehrenamtliche Mitarbeiter in vielen Bereichen und Gemeindeglieder, die Sie in Ihrer Arbeit unterstützen werden
- Orgeln – Bad Lobenstein II/21 (Jehmlich), Ebersdorf II/15 (Walcker), Schönbrunn I/8 (Poppe)
- Gemeinderäume mit Instrumenten zum Üben und Proben
- eine geräumige vier Zimmer/Küche/Bad (142 m<sup>2</sup>) Wohnung im Kantorat Bad Lobenstein
- Anstellung und Vergütung nach KAVO

*Wir erwarten, dass die künftige Kirchenmusikerin/der künftige Kirchenmusiker:*

- die gewachsene kirchenmusikalische Arbeit fortführt, aber auch eigene neue Akzente setzt
- aufgeschlossen ist für eine lebendige und liturgisch vielseitige Gestaltung der Gottesdienste und des Gemeindelebens
- Organisationstalent und Teamfähigkeit mitbringt
- Menschen für Kirchenmusik begeistern kann
- Familiengottesdienste in besonderer Weise mitgestaltet
- sich in eine gewachsene gute ökumenische Zusammenarbeit einbringt (Bad Lobenstein: Methodistische und Katholische Gemeinde/Ebersdorf: Herrnhuter Brüdergemeinde)
- für die Stelle sind PKW und Führerschein erforderlich

*Für weitere Informationen:*

Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Schleiz, Tel.: 03663 404515  
 Pfarrer Stefan Ibrügger, Bad Lobenstein, Tel.: 036651 2243  
 Pfarrer Johannes Möller, Ebersdorf, Tel.: 036651 87138  
 Fachberater für Kirchenmusik KMD Klaus Rilke, Schleiz, Tel.: 03663 402879

*Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Mai 2009 an:*  
 Kreiskirchenrat Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

## Sonstige Stellen

### Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für die Pfarrstelle der Gemeinden in Otjiwarongo, Omaruru-Kalkfeld und Outjo zum 1. Januar 2010

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Der Pfarrsitz ist in Otjiwarongo, der Pfarrbezirk umfasst diese drei Gemeinden und das umliegende Farmland. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in den Ortschaften sind nach

Absprache auch Farmgottesdienste zu halten. Dabei stehen der Pastorin und/oder dem Pastor Lektoren und Laienprediger zur Seite. Zum Arbeitsumfeld gehört die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit den drei deutschsprachigen Schulen im Pfarrbezirk, wobei die Treffen der Kinderkirche und des Jugendkreises sowie die Bibel- und Gesprächskreise meist von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Die Verantwortung für das Altersheim und den Kindergarten in Otjiwarongo ist ebenfalls Teil des Dienstes.

Musikalische Fähigkeiten und eine zeitgemäße, lebensnahe Verkündigung sind besonders willkommen. Auch eine Seelsorge-Ausbildung (z. B. KSA) wäre von Vorteil. Neben der Versorgung der Gemeinden ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen wichtig. Aus diesem Grund muss neben Deutsch auch die englische Sprache gesprochen werden können.

Die Dienstvergütung richtet sich nach der Gehaltstabelle der ELKIN (DELK); dazu kommen Leistungen der EKD. Neben dem zentral gelegenen großen Pfarrhaus wird ein Dienstwagen gestellt. In Otjiwarongo gibt es eine deutsche Privatschule bis zur 7. Klasse und eine englische höhere Schule, die in der 12. Kl. zum Matrik führt. Das deutsche Abitur kann in Windhoek (DHPS) abgelegt werden. Ein Krankenhaus, gute ärztliche Betreuung und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 20. April 2009 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
 Herrenhäuser Straße 12  
 30419 Hannover

Tel.: 0511 27 96-234  
 Fax: 0511 2796-99234  
 E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

## D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 5. Dezember 2005 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 6. Dezember 2005 genehmigt:

#### Superintendentur Apolda-Buttstädt

##### A

1. Die Pfarrstelle Mattstedt wird mit dem 31. Dezember 2007 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Niederroßla** wird um die Kirchgemeinden Mattstedt und Zottelstedt erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Niedertrebra** wird um die Kirchgemeinden Flurstedt, Obertrebra und Wickerstedt mit GT Nauendorf erweitert.

**B**

1. Aus der **Pfarrstelle Niedertrebra** werden die Kirchgemeinden Auerstedt und Reisdorf ausgegliedert.
2. Die **Pfarrstelle Niedertrebra** bleibt eine volle Pfarrstelle.
3. Die **Pfarrstelle Bad Sulza** wird um die Kirchgemeinden Auerstedt und Reisdorf erweitert.

**C**

1. Die **Pfarrstelle Rudersdorf** wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Buttstädt** wird um die Kirchgemeinde Nirmsdorf erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Rastenberg** wird um die Kirchgemeinden Rudersdorf und Willerstedt erweitert.
4. Die **Pfarrstelle Bad Sulza** wird um die Kirchgemeinden Gebstedt und Ködderitzsch erweitert.

**D**

Der Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent (nicht besetzt) wird mit dem 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 18. Juli 2005 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 16. Juli 2005 genehmigt:

**Superintendentur  
Bad Frankenhausen-Sondershausen**

**A**

1. Die **Pfarrstelle Kalbsrieth** wird aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Allstedt** wird um die Kirchgemeinden Kalbsrieth und Landgrafroda erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Allstedt** bleibt eine volle Pfarrstelle.

**B**

Die **Pfarrstellen Bendeleben** und **Göllingen** werden aufgehoben.

Die **Kirchgemeinde Esperstedt** wird aus der Pfarrstelle Bad Frankenhausen ausgegliedert.

Das **Kirchspiel Bad Frankenhausen** wird neu gebildet und umfasst zwei volle Dienstaufträge.

- **Bad Frankenhausen I** (100 Prozent) – Dienstsitz ist in Bad Frankenhausen.
- **Bad Frankenhausen II** (100 Prozent) – Dienstsitz ist in Bendeleben.

Die **Pfarrstelle Bad Frankenhausen II** wird um die Kirchgemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinthaleben erweitert.

**C**

Die **Pfarrstelle Ringleben** mit den Kirchgemeinden Ringleben, Ichstedt, Borxleben, und Udersleben wird um die Kirchgemeinde Esperstedt erweitert.

**D**

1. Die Pfarrstellen **Sondershausen-Jecha**, **Sondershausen-Stockhausen** und **Oberspierz** werden aufgehoben.

2. Das **Kirchspiel Sondershausen** wird neu gebildet und umfasst 4,5 Dienstaufträge. Folgende Pfarrstellen werden gebildet:

- **Sondershausen I (Trinitatis I)** (100 Prozent) mit Sondershausen-West (Bebra)  
Dienstsitz ist in Sondershausen.
- **Sondershausen II (Trinitatis II)** (100 Prozent) mit Jechaburg  
Dienstsitz ist in Sondershausen.
- **Sondershausen III** (100 Prozent) mit den Kirchgemeinden Sondershausen-Jecha und Berka.  
Dienstsitz ist in Sondershausen-Jecha
- **Sondershausen IV** (100 Prozent) mit den Kirchgemeinden Sondershausen-Stockhausen, Großfurra und Badra  
Dienstsitz ist in Sondershausen-Stockhausen.
- **Sondershausen V** (50 Prozent) mit den Kirchgemeinden Oberspierz, Niederspierz, Hohenebra, und Thalebra  
Dienstsitz ist in Oberspierz.

**E**

1. Die **Pfarrstelle Clingen** wird aufgehoben.
2. Das **Kirchspiel Greußen** wird neu gebildet und umfasst 1,5 Dienstaufträge. Folgende Pfarrstellen werden gebildet:
  - **Greußen I** (100 Prozent) mit den Kirchgemeinden Greußen, Niederbösa und Trebra  
Dienstsitz ist in Greußen.
  - **Greußen II** ( 50 Prozent) mit den Kirchgemeinden Clingen, Westgreußen, und Wasserthaleben.  
Dienstsitz ist in Clingen.

**F**

1. Die **Pfarrstelle Toba** wird aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Schernberg** mit den Kirchgemeinden Schernberg, Gundersleben, Himmelsberg und Immenroda wird um die Kirchgemeinde Toba erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Ebeleben** mit den Kirchgemeinden Ebeleben, Allmenhausen, Billeben, Rockensußra und Rockstedt wird um die Kirchgemeinde Wiedermuth erweitert.
4. Die **Pfarrstelle Schlotheim** mit den Kirchgemeinden Schlotheim, Marolterode und Mehrstedt wird um die Kirchgemeinde Holzfußra erweitert.
5. Die **Pfarrstelle Holzthaleben** mit den Kirchgemeinden Holzthaleben und Keula-Kleinkeula wird um die Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter erweitert.

**Superintendentur  
Eisenach-Gerstungen**

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 20. Februar 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 21. Februar 2006 genehmigt:

**Der Kreissynodenbeschluss der Superintendentur Eisenach Gerstungen vom 4. November 2005 wird bestätigt.** (Die Kirchgemeinde Eisenach hat dem Beschlussvorschlag zugestimmt). **Der Superintendent der Superintendentur Eisenach-Gerstungen erhält einen Dienstauftrag in der Kirchgemeinde Eisenach.**

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 10. September 2007 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 11. September 2007 genehmigt:

Das Kollegium des Kirchenamtes genehmigt den Beschluss der Kreissynode Eisenach-Gerstungen vom 1. August 2007 die Gemeindepfarrstelle Eisenach VII (Pauls-Gerhardt-Bezirk II) mit 50 Prozent Dienstumfang vom 1. September 2007 bis 31. Dezember 2010, bei entsprechenden Voraussetzungen bis längstens 31. Dezember 2012 befristet in eine Kreisfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang umzuwandeln.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 6. Januar 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 7. Januar 2008 genehmigt:

Das Kollegium des Kirchenamtes genehmigt den Beschluss der Kreissynode der Superintendentur Eisenach-Gerstungen vom 30. November 2007 die Gemeindepfarrstelle Eisenach IV (Annen-Bezirk) mit vollem Dienstumfang vom 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2012 in eine Kreisfarrstelle mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

### Superintendentur Gotha

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 6. Januar 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 7. Januar 2008 genehmigt:

1. Die Viertel landeskirchliche Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Gräfentonna wird aus der Verbindung mit der Gemeindepfarrstelle Gräfentonna gelöst und mit der bereits vorhandenen 50-prozentigen landeskirchlichen Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge Tonna verbunden.
2. Die drei Viertel Pfarrstelle für die Gefängnisseelsorge in der JVA Gräfentonna wird verbunden mit einem Viertel Dienstauftrag in der Kirchgemeinde Ballstädt.
3. Die Gemeindepfarrstelle Gräfentonna wird eine volle Pfarrstelle.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 7. Juli 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 8. Juli 2008 genehmigt:

#### A

1. Die **Pfarrstelle Emleben** wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Gotha IV** (Schloßkirche) wird um die Kirchgemeinden Emleben und Uelleben erweitert.
3. Bei einer Neubesetzung der **Pfarrstelle Gotha IV** (Schloßkirche) wird die Verlegung des Dienstsitzes nach Emleben geprüft.

4. Die **Pfarrstelle Mühlberg** wird um die Kirchgemeinde Schwabhausen erweitert.
5. Die **Pfarrämter Mühlberg** und **Seeborgen** werden zukünftig arbeitsteilig in einem Regionalpfarramt zusammenarbeiten.

#### B

1. Die **Pfarrstelle Illeben** wird zum 1. Oktober 2008 aufgehoben.
2. Die **Pfarrstelle Gräfentonna** wird um die Kirchgemeinden Illeben und Wiegleben erweitert.
3. Die **Pfarrstelle Wangenheim** wird um die Kirchgemeinden Warza und Westhausen erweitert.
4. Die **Kirchgemeinde Craula** wird aus der Pfarrstelle Wangenheim ausgegliedert. Die Pfarrstelle Behringen wird um die Kirchgemeinde Craula erweitert.

Eisenach, den 23. März 2009  
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin